

a. Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I

(Stellungnahmen aus der 1. und 2. Behördenbeteiligung)

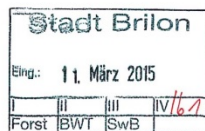
*) Änderungen/Ergänzungen zur Fassung vom 14.07.2016 zum
1. Feststellungsbeschluss sind rot und kursiv hervorgehoben

Eingaben-Abwägung Behörden/TöB Teil I

Seiten	Eingabe
1 - 5	Amprion GmbH
6 - 15	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6
16	Bezirksregierung Arnsberg, Obere Umweltschutzbehörde
17 - 20	Bezirksregierung Münster, Dezernat -Luftverkehr-
21 - 26	Bundesnetzagentur Berlin
27 - 29	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
30 - 31	Deutsche Bahn AG
32 - 35	Deutsche Telekom GmbH
36 - 45	Deutscher Wetterdienst
46 - 47	Geologischer Dienst NRW
48 - 55	Gemeinde Diemelsee
56 - 58	IHK Arnsberg Hellweg-Sauerland
59 - 64	Landesbetrieb Wald und Holz NRW
65 - 68	Landwirtschaftskammer NRW
69 - 70	LWL Archäologie für Westfalen
71 - 75	LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
76	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) Abt. 5
77 - 81	Stadt Bad Wünnenberg
82 - 86	Stadt Marsberg

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Brilon
Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon



Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

Betrieb/Projektierung

61.20.02-97
27.02.2015
B-LB/4335/SV/95.909
Herr Stasch
+49 231 5849-15774
+49 231 5849-15667
roland.stasch@amprion.net

Seite 1 von 4

Dortmund, 05. März 2015

Bauleitplanung;

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 3 (2) BauGB

1. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Nehden – Landesgrenze, Bl. 4332 (Maste 23 bis Umspannwerk Nehden)
2. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Halbeswig – Nehden, Bl. 4335 (Maste N99 bis Umspannwerk Nehden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Amprion GmbH bei der o. g. Planung.

Unsere Überprüfung Ihrer Unterlage hat Folgendes ergeben:

Im Stadtgebiet der Stadt Brilon verlaufen die im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH.

Darüber hinaus verlaufen weitere Hochspannungsleitungen der RWE Deutschland AG im Plangebiet. Wir bitten Sie, die zuständige Stelle der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21 in 44139 Dortmund ebenfalls zu beteiligen.

St150305.e03 Stadt Brilon, Bl. 4335.docx



Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinkorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt-IdNr. DE 8137 61 356

Eingaben der Amprion GmbH, Dortmund, vom 27.02.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und vom 19.11.2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Die Firma Amprion weist unter Beifügung diverser Karten und Leitungspläne darauf hin, dass sich in den Konzentrationszonen 1, 3 sowie 5 und 6 Höchstspannungsfreileitungen befinden. Die Karten und Leitungspläne sind nicht in die Sitzungsunterlagen mit aufgenommen worden, da sie in der Örtlichkeit gut erkennbar und damit bekannt sind. In der Eingabe zum Scoping sind bereits notwendige Abstände von Windkraftanlagen zu Stromleitungen genannt worden. Diese Abstände werden sich jedoch mit Einführung der neuen DIN EN 50341-2-4 ändern. Aus den alten und neuen technischen Regelwerken ergeben sich jeweils Mindestabstände zu den Freileitungen. Diese sind z. B. abhängig vom Rotordurchmesser, dem Vorhandensein von schwingungsdämpfenden Maßnahmen an den Freileitungen oder der Lage der Kran- und Montageflächen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die räumliche Lage der betreffenden Freileitungen ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Darüber hinausgehen ist anzumerken, dass mit der 97. Änderung des FNP die Stadt ausschließlich die räumliche Lage der Konzentrationszonen regelt.

Freihaltezone entlang der Stromleitungen können im Flächennutzungsplanverfahren nur sehr bedingt ausgewiesen werden, da die Stadt als Plangeber keinen Einfluss darauf hat, wo die Kran- und Montageflächen der einzelnen WKA's liegen werden oder ob seitens der Anlagenbetreiber schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Freileitungen vorgesehen werden. Diese Faktoren sind erst bei Einreichung entsprechender Bauanträge nach BImSchG für Windkraftanlagen bekannt. Die Prüfung der Einhaltung der Abstände hat daher im BImSch-Verfahren zu erfolgen. Die Stellungnahme wird an den HSK weitergeleitet.

①



Seite 2 von 4

Zur besseren Übersicht haben wir die Leitungsmittellinien in Ihrem Übersichtsplan „Suchbereiche Brilon weiche Tabukriterien Teil 1“ im Maßstab 1 : 25000 kenntlich gemacht.

Wie aus dem Übersichtsplan zu entnehmen ist (s. Anlage), befindet sich eine Vielzahl von Untersuchungsflächen für die Windenergienutzung im Bereich der beiden Höchstspannungsfreileitungen.

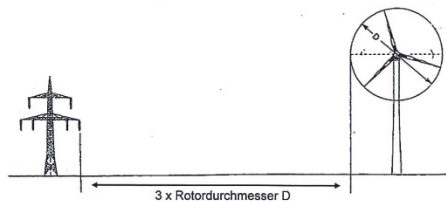
Für die weiteren Untersuchungen möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen
 $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen
 $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

a)

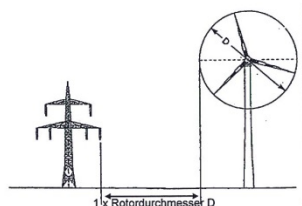


St150305.e03 Stadt Brilon, Bl. 4335.docx

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Amprion GmbH**, Dortmund, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

b)



Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Schädigungen der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, können durch Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betroffenen Spannungsfelder vermieden werden. Inwieweit Schwingungsschutzmaßnahmen in den betroffenen Spannungsfeldern erforderlich werden, hängt jedoch von Abstand und Höhe (über NN) der Windenergieanlagen ab. Im konkreten Fall werden wir prüfen, ob Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen. **Wir bitten Sie daher, die Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren der einzelnen Windanlagen zu beteiligen.** ✓

Darüber hinaus bitten Wir Sie, in den textlichen Festsetzungen darauf hinzuweisen, dass die Amprion GmbH in den Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Der Abstand zu den äußeren Leiterseilen variiert zwischen dem 1,5- bis 3,5-fachen Rotordurchmesser in Abhängigkeit davon, ob Schwingungsdämpfer an den Leiterseilen eingebaut werden.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

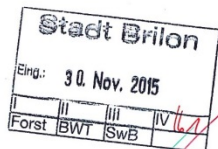



Anlage

Verteiler:
B-BN-L1
Bl. 4332
Bl. 4335

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Brilon
Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon



Dortmund, 26. November 2015

Bauleitplanung;

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Auswirkung an anderer Stelle

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Öffentliche Auslegung

1. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Nehden – Landesgrenze, Bl. 4332 (Maste 10 bis 22)
2. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Halbeswig – Nehden, Bl. 4335 (Maste N104 bis N112 und N125 bis N133)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Amprion GmbH bei der o. g. Bauleitplanung.

Im Bereich der Windkonzentrationszone 1 verläuft die im Betreff unter 2. genannte Leitung zwischen den Masten N104 bis N112. Im Bereich der Konzentrationszone 3 verläuft die im Betreff unter 2. genannte Leitung zwischen den Masten N125 bis N133 und im Bereich der Konzentrationszonen 5 und 6 verläuft die im Betreff unter 1. genannte Leitung zwischen den Masten 10 bis 18.

Mit unserer zuletzt abgegebenen Stellungnahme vom 05.03.2015 haben wir Mindestabstände, die von Windenergieanlagen zu Höchstspannungsfreileitungen eingehalten werden sollen, aufgeführt. Diese Mindestabstände werden sich demnächst ändern, da voraussichtlich im nächsten Jahr die DIN EN 50341-2-4 neu erscheinen wird und die

St151126.e01 Stadt Brilon, Bl. 4335.docx

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen 61.20.02-97
Ihre Nachricht 19.11.2015
Unsere Zeichen B-LB/4335/SV/100.646/Bn
Name Herr Stasch
Telefon +49 231 5849-15774
Telefax +49 231 5849-15667
E-Mail roland.stasch@amprion.net

Seite 1 von 3

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinkorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADE33HAN
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
ULS.-IdNr. DE 8137 61 356

Seite 2 von 3

Amprion GmbH diese neuen Mindestabstände anwenden wird. Im Einzelnen wird in der neuen DIN EN 50341-2-4 Folgendes geregelt:

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$ (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Liegen keine Angaben zum Arbeitsraum vor, wird folgender Abstand vorgegeben:

Abstand = $\text{Nabenhöhe WEA} + 25 \text{ m} + 30 \text{ m}$ (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand)

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B.

St151126.e01 Stadt Brilon, Bl. 4335.docx



abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betroffenen Spannungsfelder in erforderlichem Umfang auszuführen. In wie weit Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich werden hängt jedoch davon ab, an welcher Stelle die Windenergieanlagen zum Stehen kommen. Im konkreten Fall werden wir prüfen, ob Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen.

Wir bitten Sie daher, die Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlagen zu beteiligen. Bei der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren bitten wir um Vorlage von Lageplänen, aus denen neben den Standorten der Windenergieanlagen die folgenden zusätzlichen Informationen zu entnehmen sind:

- Gausz-Krüger-Koordinaten der Standorte,
- Geländehöhen über NN (bzw. NHN) an den geplanten Standorten,
- Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen,
- Arbeitsraum (im Sinne der DIN EN 50341-2-4).

Falls Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen, werden wir den einzelnen Windenergieanlagen dann zustimmen, wenn wir vom Bauherrn eine Kostenübernahmeerklärung für den Einbau der Schwingungsschutzmaßnahmen erhalten.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Anlage

Verteiler:

B-BN-LI:

Bl. 4335

Bl. 4332

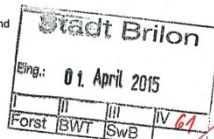
(Geh. z. Schreiben

v. 05.03.2015)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Brilon
FB IV, Abt. 61 - Stadtplanung -
Am Markt 1
59929 Brilon



Datum: 27. März 2015
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2015-131
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bauleitplanung;

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 27.02.2015 - 61.20.02-97 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon“, über dem auf Galmei, Schwefelkies, Blende, Blei- und Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmei District“ sowie über den auf Marmor ver-

Hauptsitz:
Selbertzstr. 1, 59621 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123876675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Eingaben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund, vom 27.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und vom 14.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Die Bezirksregierung weist auf die bergbaulichen Verhältnisse in den Konzentrationszonen hin.

In der Konzentrationszone 1 sind diverse Bergwerksfelder auf verschiedene Rohstoffe verliehen. Auskünfte zu den bergbaulichen Verhältnissen sind von den ehemaligen bzw. jetzigen Eigentümern erfahrungsgemäß nicht zu erlangen. Dies wurde von der Stadt in mehreren anderen Planverfahren bereits mehrfach vergeblich versucht. Die Bezirksregierung teilt ihre Kenntnisse über vorhandene bergbauliche Anlagen sowie Auffälligkeiten im Gelände (z. B. Pingen) mit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und der konkreten Standorte der WKA's. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. In die Begründung zur FNP-Änderung wird unter Ziffer 11, Punkt -Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung eingefügt:

In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen. Daher ergeht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hierzu der folgende auf der nachgelagerten Ebene beachtliche Hinweis: Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann

5

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Seite 2 von 4

liehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Eichholz I“ und „Münster“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Distrikts-Verleihung Brilon“ ist laut Berggrundbuch die Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen. Diese Gesellschaft existiert nicht mehr. Rechtsnachfolgerin ist Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Briloner Galmey District“ ist die Brilon Minerals GmbH, c/o Business Center, Ericusspitze 4 in 20457 Hamburg. Die Brilon Minerals GmbH hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen. Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Münster“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Eichholz I“ war Herr Georg Dassel. Rechtsnachfolgerin ist die Westfälische Marmor- und Granitwerke Georg Dassel GmbH & Co. KG, Lietwerk 26 in 59581 Warstein. Diese Gesellschaft ist noch erreichbar.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planfläche kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Jedoch geben die hiesigen Unterlagen Hinweise auf tagesnahe bergbauliche Aktivitäten, die sich in Form von verzeichneten, nicht weiter beschriebenen Bergwerksfeldern, Pingen und Aufhaldungen darstellen. Hierbei ist davon auszugehen, dass es sich um Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen Bereich handelt. Ob derartige Bergbau tatsächlich geführt wurde, kann allerdings erst nach Durchführung geeigneter Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen) abschließend beantwortet werden.

Ferner ist die Geologie im Bereich der Stadt Brilon und Umgebung durch den „Briloner Massenkalk“ geprägt. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem von Verkarstung geprägten Kalkstein

nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.

In der Konzentrationszone 2 sind ebenfalls bergbauliche Aktivitäten bekannt.

Stellungnahme der Verwaltung: Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu dieser Zone hinfällig.

In der Konzentrationszone 3 sind diverse Bergwerksfelder auf verschiedene Rohstoffe verliehen.

Auskünfte zu den bergbaulichen Verhältnissen sind von den ehemaligen bzw. jetzigen Eigentümern erfahrungsgemäß nicht zu erlangen. Dies wurde von der Stadt in mehreren anderen Planverfahren bereits mehrfach vergeblich versucht. Die Bezirksregierung teilt ihre Kenntnisse über vorhandene bergbauliche Anlagen sowie Auffälligkeiten im Gelände (z. B. Pingen) mit.

5

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Seite 3 von 4

tagesnahe bzw. oberflächennahe Hohlräume entstanden sind. Hinsichtlich der vorhandenen Verkarstungszone empfehle ich, den „Geologischen Dienst NRW-Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195 in 47803 Krefeld“ um Stellungnahme zu bitten.

Aus bergbehördlicher Sicht kann ich Ihnen folgenden allgemeingültigen Hinweis sowohl zur bergbaulichen Situation, als auch zu den möglicherweise entstandene Hohlräumen im Verkarstungsgebiet geben:

- Die im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Planungsgebiet möglicherweise vorhanden Hohlräume oder Verbruchzonen können auch heute noch ein Absenken oder Einstürzen der Tagesoberfläche über dem Planungsgebiet verursachen.

Auf Grund der zuvor beschriebenen Sachverhalte empfehle ich Ihnen einen Sachverständigen einzuschalten, der auf Grundlage entsprechenden Untergrunduntersuchungen und ggfs. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen die Durchführung der Planmaßnahme begleitet.

Weiterhin besteht für den Grundeigentümer zur Ermittlung der bergbaulichen Verhältnisse die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen. Durch die Einsichtnahme kann man sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Grundstückes informieren und entscheiden, inwieweit Untersuchungen des Baugrundes notwendig sind. Da eine Einsichtnahme markscheiderische und geotechnische Sachkenntnisse erfordert, sollte ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Dies-

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und der konkreten Standorte der WKA's. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. In die Begründung zur FNP-Änderung wird unter Ziffer 11, Punkt -Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung eingefügt:

In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen. Daher ergeht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hierzu der folgende auf der nachgelagerten Ebene beachtliche Hinweis: Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.



bezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, als auch die Brilon Minerals GmbH als Inhaberinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Seite 4 von 4

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

Habicht
(Habicht)

In der Konzentrationszone 4 sind ebenfalls bergbauliche Aktivitäten bekannt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu dieser Zone hinfällig.

In den Konzentrationszonen 5 und 6 sind diverse Bergwerksfelder auf verschiedene Rohstoffe verliehen. Auskünfte zu den bergbaulichen Verhältnissen sind von den ehemaligen bzw. jetzigen Eigentümern erfahrungsgemäß nicht zu erlangen. Dies wurde von der Stadt in mehreren anderen Planverfahren bereits mehrfach vergeblich versucht. Die Bezirksregierung teilt ihre Kenntnisse über vorhandene bergbauliche Anlagen sowie Auffälligkeiten im Gelände (z. B. Pingen) mit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und der konkreten Standorte der WKA's. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. In die Begründung zur FNP-Änderung wird unter Ziffer 11, Punkt -Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung eingefügt:

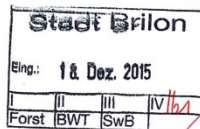
In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen. Daher ergeht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hierzu der folgende auf der nachgelagerten Ebene beachtliche

	<i>Hinweis: Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.</i> In der Konzentrationszone 7 sind ebenfalls bergbauliche Aktivitäten bekannt. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu dieser Zone hinfällig. Die Stellungnahme wird an den HSK weitergeleitet. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen.
--	---



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 - Stadtplanung -
Am Markt 1
59929 Brilon



Datum: 14. Dezember 2015
Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
65.52.1-2015-131
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/62-3651
Fax: 02931/62-47219

Gosbenstraße 25
44135 Dortmund

Bauleitplanung;

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 19.11.2015 - 61.20.02-97 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den von Ihnen gekennzeichneten Konzentrationszonen stellen sich die bergbaulichen Verhältnisse wie folgt dar:

Konzentrationszone 1:

Die Konzentrationszone 1 befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon“, über dem auf Galmel, Blende, Schwefelkies, Blei- und Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmel District“, über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Sauerland“, über dem auf Dachschiefer verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Clementius“, über den auf Marmor verliehenen,

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.



Seite 2 von 10

inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Ahlfeld“, „Greitenberg“ und „Winterthal“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Distrikts-Verleihung Brilon“ ist laut Berggrundbuch die Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen. Diese Gesellschaft existiert nicht mehr. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Briloner Galmel District“ ist die Brilon Minerals GmbH, c/o Business Center, Ericusspitze 4 in 20457 Hamburg. Die Brilon Minerals GmbH hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sauerland“ war die Gelsenwasser AG, Willy-Brand-Allee 26 in 45891 Gelsenkirchen. Diese Gesellschaft ist zwar noch erreichbar, erteilt jedoch keine Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung. Letzter Eigentümer des Bergwerksfeldes „Winterthal“ war laut Berggrundbuch der Kaufmann Georg Dassel aus Allagen. Ein Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt. Die letzten Eigentümerinnen der Bergwerksfelder „Clementius“, „Ahlfeld“ und „Greitenberg“ sind nach hier vorliegenden Informationen nicht mehr erreichbar.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im mittleren Bereich der Konzentrationszone 1 umfangreicher Bergbau nahe der Tagesoberfläche dokumentiert, der auch heute noch einwirkungsrelevant sein kann. Des Weiteren sind im Planbereich zahlreiche Pingen verzeichnet. Bei dem Vorhandensein von Pingen kann es sich um widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen Bereich handeln.

Ferner befinden sich in der Konzentrationszone 1 die nachstehend aufgeführten verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus:

3465/5696/004/TÖB,
seigerer Wetterschacht des ehemaligen Bergwerks Winsberg I,
R 3465895 H 5696112,



Lagegenauigkeit: ± 1 m,
Querschnitt: 3,0 m x 2,5 m,
seigere Teufe: 25 m.

3465/5696/005/TOB,
gebrochener Schacht des ehemaligen Bergwerks Winsberg I,
R ³⁴65746 H ⁵⁶96158,
Lagegenauigkeit: ± 1 m,
Querschnitt: 2,5 m x 2,0 m,
Neigungswinkel: 56 gon,
Ausdehnungsrichtung: 165 gon,
seigere Teufe: 6 m,
flache Länge: 63.

Die weitere Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) ist für die Konzentrationszone 1 derzeit folgende Verdachtsfläche vorsorglich verzeichnet:

- Winsberg I, Betriebsfläche Schachtanlage, Nr. 4617-S-001

Auf dieser ehemaligen Betriebsfläche befanden sich vermutlich Tagesanlagen der Schachtanlage Winsberg I und die Tagebaue für den Tonschiefer- / Kiesel-schieferabbau. Die Schachtanlage wurde 1972 stillgelegt, die Abgrabungen endeten im Zeitraum von 1995 bis 1997. Aus den hier vorliegenden topografischen Karten geht hervor dass sich dort auch eine Bodendeponie im Bereich des ehemaligen Tagesbaus befunden haben soll. Die Bergaufsicht hat dort am 12.12.1997 geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Brilon über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden.



Konzentrationszone 2:

Die Konzentrationszone 2 befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon“, über dem auf Galmel, Blende, Schwefelkies, Blei- und Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmel District“, über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Sauerland“, über dem auf Manganerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Adolf Bernhard“ sowie über dem auf Blei- und Zinkerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „St. Josephus“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Distrikts-Verleihung Brilon“ ist laut Berggrundbuch die Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen. Diese Gesellschaft existiert nicht mehr. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Briloner Galmel District“ ist die Brilon Minerals GmbH, c/o Business Center, Eri-cusspitze 4 in 20457 Hamburg. Die Brilon Minerals GmbH hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sauerland“ war die Gelsenwasser AG, Willy-Brand-Allee 26 in 45891 Gelsenkirchen. Diese Gesellschaft ist zwar noch erreichbar, erteilt jedoch keine Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung. Die letzten Eigentümerinnen der Bergwerksfelder „Adolf Bernhard“ und „St. Josephus“ sind nach hier vorliegenden Informationen nicht mehr erreichbar.

Den hier vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Bereich der Konzentrationszone 2, am östlichen Rand des Planbereiches, ein Abgrabungs- oder Aufhaldungsbereich dargestellt ist, der bergbauliche Aktivitäten möglich erscheinen lässt. Ca. 150 m weiter östlich (außerhalb des Planbereiches) befindet sich das Mundloch eines Schieferstollens. Über dessen Verlauf und Ausdehnung sowie daraus entstandene Abbautätigkeiten, die möglicherweise in den Bereich der Konzentrationszone 2 hineinreichen, liegen hier keine Unterlagen vor.



Konzentrationszone 3:

Die Konzentrationszone 3 befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon“, über dem auf Galmei, Blende, Schwefelkies, Blei- und Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmei District“ sowie über dem auf Marmor verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Hallerkamp“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Distrikts-Verleihung Brilon“ ist laut Berggrundbuch die Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen. Diese Gesellschaft existiert nicht mehr. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Briloner Galmei District“ ist die Brilon Minerals GmbH, c/o Business Center, Ericusspitze 4 in 20457 Hamburg. Die Brilon Minerals GmbH hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen. Letzter Eigentümer des Bergwerksfeldes „Hallerkamp“ war laut Berggrundbuch der Kaufmann Georg Dassel aus Allagen. Ein Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt.

Im Norden und Osten der Konzentrationszone 3 sind in den hier vorliegenden Unterlagen sowohl Pingen, als auch ein Hinweis auf eine Sandsteingrube verzeichnet. Urkundlich belegter Bergbau ist hier nicht dokumentiert.

Konzentrationszone 4:

Die Konzentrationszone 4 befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon“, über dem auf Galmei, Blende, Schwefelkies, Blei- und Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmei District“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Distrikts-Verleihung Brilon“ ist laut Berggrundbuch die Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen. Diese Gesellschaft existiert nicht mehr. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. Eigentümerin des



Bergwerksfeldes „Briloner Galmei District“ ist die Brilon Minerals GmbH, c/o Business Center, Ericusspitze 4 in 20457 Hamburg. Die Brilon Minerals GmbH hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen.

Die hiesigen Unterlagen zeigen, dass im südlichen Bereich der Konzentrationszone 4 zahlreiche Pingen dokumentiert sind, für die hier keine bergbaulichen Aktivitäten urkundlich belegt sind.

Konzentrationszone 5 und 6:

Die Konzentrationszonen 5 und 6 befinden sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon“ (Zone 5 und Zone 6), über dem auf Brauneisenstein und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Balbina“ (Zone 5), über dem auf Galmei, Blende, Schwefelkies, Blei- und Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmei District“ (Zone 5 und Zone 6), über dem auf Manganerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Ludendorff“ (Zone 5) und „Hindenburg“ (Zone 6), über dem auf Marmor verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Münster“ (Zone 5), „Alme“ (Zone 5), „Nachbar“ (Zone 6), Stoffel (Zone 6), „Eichholz I“ (Zone 6) und „Pross“ (Zone 6). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Distrikts-Verleihung Brilon“ und „Balbina“ ist laut Berggrundbuch die Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen. Diese Gesellschaft existiert nicht mehr. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Briloner Galmei District“ ist die Brilon Minerals GmbH, c/o Business Center, Ericusspitze 4 in 20457 Hamburg. Die Brilon Minerals GmbH hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen. Die letzten Eigentümerinnen der Bergwerksfelder „Hindenburg“, „Ludendorff“, „Münster“ und „Alme“ sind nach hier vorliegenden Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Letzter Eigentümer der Bergwerksfelder „Nachbar“, „Stoffel“ „Eich-



holz I" und „Pross" war laut Berggrundbuch der Kaufmann Georg Dassel aus Allagen. Ein Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt. Seite 7 von 10

In den hier vorliegenden Unterlagen sind im Bereich der Konzentrationszonen 5 und 6 Hinweise auf bergbauliche Aktivitäten in Form von Pingen und Aufhaldungen dargestellt.

Konzentrationszone 7:

Die Konzentrationszone 7 befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon", über dem auf Galmei, Blande, Schwefelkies, Blei- und Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmei District", über dem auf Manganerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Sophienstollen", über den auf Dachschiefer verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Sundern" und „Ver. Salomon-Schärzgrube" sowie über den auf Marmor verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Greitenberg", „Filz", „St. Petrus" und „Elise I". Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Distrikts-Verleihung Brilon" ist laut Berggrundbuch die Barbara Erzbergbau Aktiengesellschaft in Siegen. Diese Gesellschaft existiert nicht mehr. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Briloner Galmei District" ist die Brilon Minerals GmbH, c/o Business Center, Ericusspitze 4 in 20457 Hamburg. Die Brilon Minerals GmbH hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen. Die letzten Eigentümerinnen der Bergwerksfelder „Sophienstollen", „Sundern", „Greitenberg" und „Ver. Salomon-Schärzgrube" sind nach hier vorliegenden Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Letzter Eigentümer der Bergwerksfelder „Filz", „St. Petrus" und „Elise I" war laut Berggrundbuch der Kaufmann Georg Dassel aus Allagen. Ein Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Norden der Konzentrationszone 7 in zwei Bereichen umfangreicher Bergbau dokumentiert, der auch



heute noch einwirkungsrelevant sein kann. Des Weiteren befinden im Plangebiet zahlreiche Pingen. Seite 8 von 10

Ferner befinden sich in der Konzentrationszone die nachstehend aufgeführten verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus:

3479/5695/001/TÖB,

Stollen des ehemaligen Bergwerks Vereinigte Salomon-Schärzgrube,

R 3479352 H 5695746,

Lagegenauigkeit: ± 10 m,

Querschnitt: 2,5 m x 1,8 m,

3480/5696/013/TÖB,

seigerer Förderschacht im Sondern des ehemaligen Bergwerks Grottenberg,

R 3480107 H 5696517,

Lagegenauigkeit: ± 5 m,

Querschnitt: 3,0 m x 1,5 m,

seigere Teufe: 23 m,

Zusammenfassend gebe ich Ihnen Folgende Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich der Durchführbarkeit des Planvorhabens:

Hinsichtlich der zuvor geschilderten Sachverhalte zur bergbaulichen Situation in den Konzentrationszonen 1 – 7 gebe ich Ihnen folgenden Hinweis: Sollten im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber „Uraltbergbau" vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagesoberfläche über diesem Teil des Planungsgebietes sich absenkt oder einstürzt. Ferner liegen für die in den Konzentrationszonen 1 und 7 dokumentierten verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus keine Angaben über Art und Umfang der Verfüllung sowie einer durchgeführten Sicherung vor. Insofern ist davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist. Wenn die möglicherweise vorhandenen Verfüllssäulen nachsacken, abgehen oder die Tagesöffnungen einstürzen, muss in der näheren



Umgebung der bergbaubedingten Tagesöffnung mit einem Einbrechen und/oder einem Absenken der Tagesoberfläche gerechnet werden. Daher empfehle ich für die Durchführung der Planmaßnahme einen Sachverständigen einzuschalten, der auf Grundlage entsprechender Untergrunduntersuchungen und ggfs. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen das Planvorhaben begleitet.

Seite 9 von 10

Bezüglich konkreter Aussagen über Art und Umfang der aktuellen umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von der in der Konzentrationszone 1 vorhandenen Bergbau Alt- und Verdachtsfläche ausgehen können, empfehle ich Ihnen, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Weiterhin besteht für den Grundeigentümer zur Ermittlung der bergbaulichen Verhältnisse die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen. Durch die Einsichtnahme kann man sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Grundstückes informieren und entscheiden, inwieweit Untersuchungen des Baugrundes notwendig sind. Da eine Einsichtnahme marktscheiderische und geotechnische Sachkenntnisse erfordert, sollte ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplan-mäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Dies-bezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, als auch die Brilon Minerals GmbH als Inhaberinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Des Weiteren ist die Geologie im Bereich der Stadt Brilon und Umgebung durch den „Briloner Massenkalk“ geprägt. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem von Verkarstung geprägten Kalkstein tagesnahe bzw. oberflächennahe Hohlräume entstanden sind. Auch befinden sich im Plangebiet mehrere Höhlen, die nicht in die Zuständigkeit der Bergbehörde fallen.



Hinsichtlich der vorhandenen Verkarstungszone und Höhlen empfehle ich Ihnen, den „Geologischen Dienst NRW-Landesbetrieb, De-Greif-Strasse 195 in 47803 Krefeld“ um Stellungnahme zu bitten.

Seite 10 von 10

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

Kab'et
(Habicht)

Stadt Brilon

Eing: 30. NOV 2015

Aktenz.: IV / 61

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 2580 • 59535 Lippstadt

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 - Stadtplanung -
Am Markt 1

59929 Brilon

Datum: 30. November 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
53-LP-55.532.2.0-FNP-
WKA-1-80r
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Borgelt, H.
Heinrich.Borgelt@bra.nrw.de
Telefon: 02931/62-5825
Fax: 02931/624-7707

Lipperöder Str. 8
59555 Lippstadt

97. Änd. des FNP der Stadt Brilon – Konzentrationszonen WKA -

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.11.2015, Az.: 61.20.02-97

Stellungnahme zum o.g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange
für den Bereich Immissionsschutz

Die Darstellungsänderungen im FNP wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.

Im näheren Umfeld (< 1.000 m) zur Konzentrationszone 7 „Messinghausen“ befindet sich die Firma Rheinkalk GmbH, Warburger Straße 23 in 59929 Brilon, sowie zur Konzentrationszone 3 die Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, für die die Bezirksregierung Arnsberg Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist.

Da an einigen Lärmimmissionsaufpunkten der v.g. Betriebe die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte bereits ausgeschöpft werden, sind die in den Konzentrationszonen geplanten Windkraftanlagen so auszuordnen und anzuordnen, dass der zusätzliche Beitrag an Lärmimmissionen der Windenergieanlagen an diesen Immissionsaufpunkten nicht mehr relevant ist.

Im späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist daher insbesondere die Vorbelastung zu berücksichtigen.

Der HSK als zuständige Genehmigungsbehörde für Windkraftanlagen erhält eine Ausfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

H. Borgelt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne persönliche Unterschrift gültig.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 62-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do: 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr: 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba.
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: VIELADED0

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Eingaben der Bezirksregierung Arnsberg, Obere Umweltschutzbehörde, Immissionsschutz Lippstadt, vom 30.11.2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass sich im näheren Umfeld (<1000 m) zur Konzentrationszone 7 die Firma Rheinkalk sowie zur Zone 3 die Firma Egger Holzwerkstoffe befinden, für die die Bezirksregierung Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist. Im Umfeld zu diesen Betrieben gibt es Lärmimmissionsaufpunkte, an denen die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte bereits ausgeschöpft werden. Diese Vorbelastung ist in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

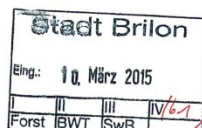
Dies ist von Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird an den HSK weitergeleitet. Da die Zone 7 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme bezüglich der Fa. Rheinkalk hinfällig.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Bezirksregierung Arnsberg, Obere Umweltschutzbehörde Immissionsschutz, Lippstadt**, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

8

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Brilon
Fachbereich Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon

09. März 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
26.01.01 97. Änd FNP Brilon

Auskunft erteilt:
Manfred Hüttermann

Durchwahl:
411-1516
Telefax: 411-
Raum: 205
E-Mail:
huetem
@brms.nrw.de

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -
Ihr Schreiben vom 27.2.2015
Anlage: Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Die Anlage des Sonderlandeplatzes Brilon ist nicht vollständig dargestellt. Es fehlt die vollständige Darstellung östlichen Segelfluggelände und entsprechend des östlichen Anflugsektors. Da diese Flächen sich innerhalb der als Tabuzone dargestellten Bereiche (Blatt 2.1, Abstandsflächen Luftverkehr) befindet, ergeben sich hieraus keine Konsequenzen. Entsprechend sind keine unmittelbaren Betroffenheiten aus luftrechtlicher Sicht aufgrund von Durchdringungen von Hindernisfreiflächen durch potentielle Windenergieanlagen festzustellen.

Zur Verdeutlichung der Situation am und in der Umgebung des Sonderlandeplatzes Brilon habe ich eine Kopie des Lageplans zur Genehmigung vom 6.1.1992 beigelegt.

Die Suchbereiche Nrn. 7, 8, 9, 10, 12, 18, 19 und der südliche Teil von Nr. 27 (Blatt 5.1) befinden sich unmittelbar angrenzend an das Hindernisfrei flächensystem und sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit im Luftverkehr problematisch. Soweit sie an einen Anflugsektor heranreichen, besteht bereits bei geringfügigen (z.B. witterungsbedingten) Abweichungen von der An-/Abfluggrundlinie bei Landeanflügen erhebliche Kollisionsgefahr. Dies gilt insbesondere bei nicht motorgetriebenen Luftfahrzeugen, da das Ausweichen im Endanflug nur noch sehr bedingt möglich ist.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN: DE24 3005 0000 0000
0619 20
BIC: WELADED3

Gläubiger-ID
DE59ZZ00000094452

Eingaben der Bezirksregierung Münster, Dezernat - Luftverkehr -, Münster, a) vom 09.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und b) vom 26.11.2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Zu a)

Im Scoping wird auf die nicht vollständige Darstellung des Sonderlandeplatzes Brilon hingewiesen. Bezüglich der Suchbereiche Nrn. 7, 8, 9, 10, 12, 18, 19 und 27 (südl. Teil) wird darauf hingewiesen, dass sie sich unmittelbar angrenzend an das Hindernisfrei flächensystem befinden und aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit im Luftverkehr problematisch sind. Sollte eine dieser Flächen als Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Betracht kommen, wäre die fliegerische Unbedenklichkeit durch eine aeronautische Studie nachzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Darstellung des Sonderlandeplatzes Brilon ist im FNP vollständig dargestellt. In den Arbeitskarten hingegen stehen die überlagernden Darstellungen von Tabuzonen im Vordergrund. Bezüglich der im Einzelnen benannten Suchbereiche ist anzumerken, dass es sich überwiegend um nicht arrondierungsfähige Splitterflächen handelt, die in dieser Planungsphase (Scoping) vorrangig aus systematischen Gründen sowie zur Beurteilung der Frage des substantiellen Raumes dargestellt wurden. Die weitere Behandlung dieser Flächen wurde auf der nächsten Planungsstufe im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele erörtert. Ergänzend ist anzumerken, dass eine aeronautische Studie zur Unbedenklichkeit von WEA nur auf der nachgeordneten Genehmigungsebene im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung möglich ist, da in diesem Verfahren die notwendigen Detailinformationen wie z.B. Anlagentyp, Bauhöhe, Rotordurchmesser etc. weder bekannt noch Regelungsgegenstand sind.

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden.

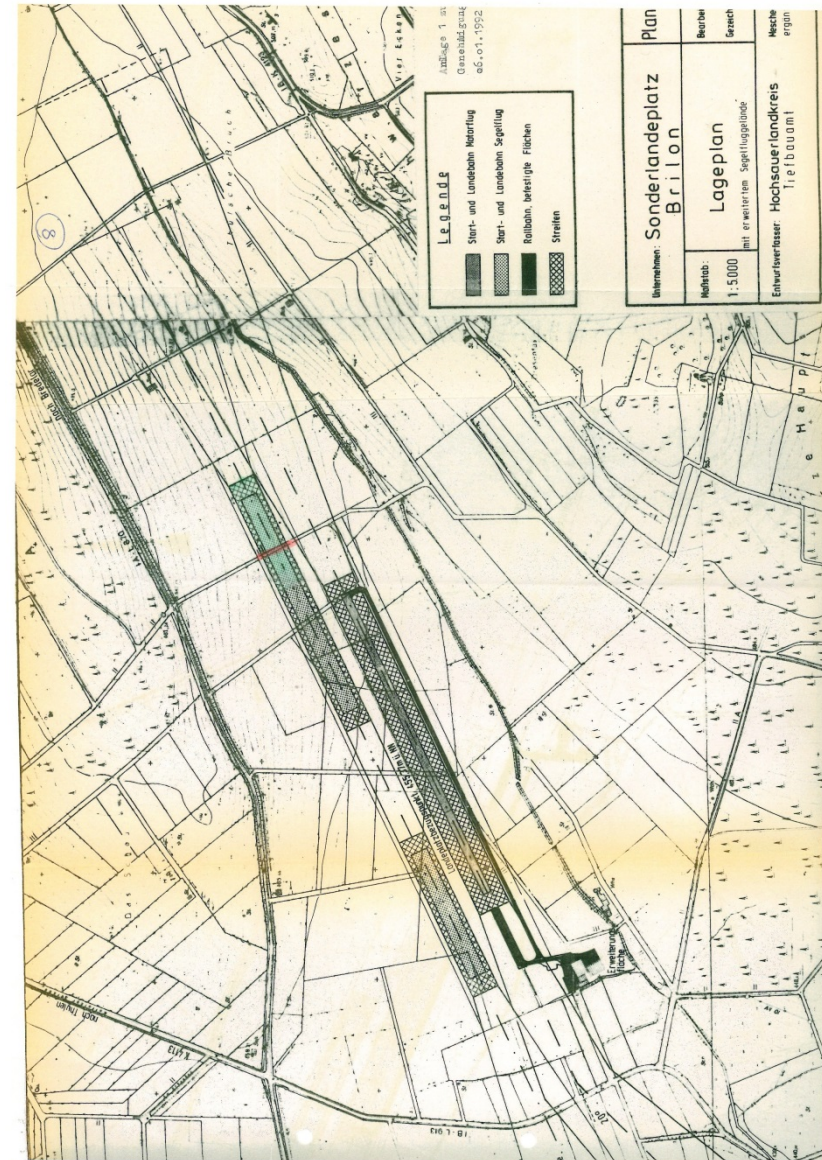


Sollte eine dieser Flächen als Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Betracht kommen, wäre die fliegerische Unbedenklichkeit durch eine aeronautische Studie nachzuweisen.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Manfred Hüttermann

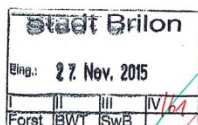


Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon



26. November 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
26.01.01.-48-15

Auskunft erteilt:
Manfred Hüttermann

Durchwahl:
411-1516
Telefax: 411-81516
Raum: 205
E-Mail:
huettem
@brms.nrw.de

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie
Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben - 60.20.02-97 - vom 19.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des Plangebietes Nr. 5 und der dort im südlichen Teil ausgewiesenen Standorte für Windkraftanlagen werden Bedenken erhoben.

Die geplanten Standorte befinden sich zwischen 2 und 3 km vom östlichen Rand des Streifens der Start-/Landebahn entfernt innerhalb der oberen Übergangsfläche nach Ziffer 5.3 der Richtlinien des BMV für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 6. 11. 2001 (NfL I – 327/01). Danach sind alle Hindernisse relevant, die eine Höhe von 45 m bis 100 m über Grund bezogen auf die Höhe des Flugplatzbezugspunktes (FBP) überragen. Die Höhe des FBP liegt hier bei 455,37 m ü. NN. Allein die Standorthöhe der in Frage kommenden Windkraftanlagen beträgt zwischen 505 und 520 m ü. NN. Damit ragen die geplanten Anlagen auf jeden Fall in die obere Übergangsfläche ein.

Sollten diese Standorte bei der weiteren Planung zum Tragen kommen, wäre die jeweilige Unbedenklichkeit durch eine aeronautische Studie nachzuweisen.

Auch wäre der Halter des Sonderlandeplatzes Brilon-Hochsauerland als Inhaber einer luftrechtlichen Genehmigung im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN: DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC: WELADED3

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Zu b)

Die Landesluftfahrtbehörde erhebt Bedenken gegen die Konzentrationszone 5 und die im Süden ausgewiesenen Standorte.

Die geplanten Standorte befinden sich in 2 bis 3 km Entfernung vom östlichen Rand des Streifens der Start- und Landebahn. Die dort geplanten Anlagen ragen in die obere Übergangsfläche nach Ziffer 5.3 der Richtlinie des BMV für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 06. 11. 2001. Für diese Standorte wird eine aeronautische Studie gefordert.

Der Halter des Sonderlandeplatzes Brilon-Hochsauerland als Inhaber der luftfahrtrechtlichen Genehmigung ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Plänen werden keine Standorte für einzelne WKA ausgewiesen. Für die im Plan dargestellten Anlagen ist ein Genehmigungsantrag nach BImSchG eingereicht worden. Die Darstellung erfolgt rein nachrichtlich. Der Nachweis der Unbedenklichkeit der konkreten Standorte erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Die Flugplatzgesellschaft Brilon mbH, Am Markt 1, 59929 Brilon als juristische Person sowie der Luftsportverein Brilon e.V., Postfach 1425, 59929 Brilon-Thülen hatten im Rahmen der öffentlichen Auslegung die Gelegenheit gehabt sich zu den Planungen zu äußern, dies ist jedoch nicht erfolgt.

Die Stellungnahme wird an den HSK weitergeleitet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Bezirksregierung Münster, Dezernat - Luftverkehr -**, Münster, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Bezirksregierung Münster



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Manfred Hüttermann)

Seite 2 von 2



Bundesnetzagentur

13

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt 61 Stadtplanung
Rathaus
Am Markt 1
59929 Brilon



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61.20.02.-97, 17.03.2015,
Frau Fischer

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
226-20, 5593-5
Nr. 9694

☎ (0 30)
2 24 80-442
oder 2 24 80-0

Berlin
23.03.2015

97. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle, der Stadt Brilon, Landkreis Hochsauerlandkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzutei-

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post
und Eisenbahnen
Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
Bik Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 59 000 00 00 590 010 20

Dienstgebäude Berlin
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefax Berlin
(0 30) 2 24 80-4 59

Eingaben der Bundesnetzagentur, Berlin, a) vom 23.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und b) vom 24.11.2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Zu a)

Es werden diverse Hinweise zur vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken durch neu zu errichtende Bauwerke gegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren beachtet. Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden.

lungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.
- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baureiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.
- Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Plangebiet können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;*
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.*

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cdn_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.

13

4

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Petra Fischer

Anlagen

13

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	9694
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 8E4001 51N2732 SO: 8E4235 49N2508
Auskunftsersuchen von:	Stadtverwaltung Brilon, FB IV, Abt 61 Stadtplanung
Für Baubereich:	Brilon, Landkreis Hochsauerlandkreis
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

4	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf
1	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf
1	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW	Schillerstraße 10	47059	Duisburg
1	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München

betreibern
aus
37.03.
2015
m.

13

Anlage 2

**Betreiber von
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt
des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Nordrhein- Westfalen	Hochsauerlandkreis	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

Recht auf
3.1.03.2015 / Ti



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt 61 Stadtplanung
Rathaus
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon

Eing.: 24. NOV 2015

Aktenz.: IV/61

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 61.20.02-97, 19.11.2015, Frau Fischer
Mein Zeichen, meine Nachricht vom 226-1, 5593-5 Nr. 12460
☎ (0 30) 2 24 80-307 oder 2 24 80-0
Berlin 24.11.2015

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen
Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Martina Dauber

Anlage

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post
und Eisenbahnen
Behördenitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BIB: Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Dienstgebäude Berlin
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefax Berlin
(0 30) 2 24 80-4 59

Zu b)

Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass evtl. Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken vorliegen. Die Bundesnetzagentur möchte diesbezüglich im Genehmigungsverfahren nach BImSchG beteiligt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nur Konzentrationszonen dargestellt, in denen grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Über die Einzelstandorte, Anzahl der WEA und Bauhöhen über Grund etc. können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben gemacht werden; derartige Festlegungen sind nur auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren möglich. Die Bundesnetzagentur ist daher im Einzelgenehmigungsverfahren durch den Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen.

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Eingaben werden an den Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde weitergeleitet. und in die Begründung wird unter Ziffer 11, Punkt - Sonstige Belange- folgender ergänzender Hinweis aufgenommen:

Da nicht auszuschließen ist, dass militärische Belange durch die Errichtung von WEA betroffen sein könnten, wird darauf hingewiesen, dass auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu prüfen ist, ob ggf. grundsätzliche militärische Interessen, insbesondere im Bereich der Luftverteidigungsradaranlagen Auenhausen und Erndtebrück und/oder im Bereich militärischer Richtfunkstrecken betroffen sind.

Anlage

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	12460
Für Baubereich:	Brilon
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 08E2706 51N2919 SO: 08E4616 51N1707

Betreiber und Anschrift:

Deutsche Telekom Technik GmbH	Ziegelleite 2-4	95448 Bayreuth
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
Innofactory GmbH	Agathastraße 63	57368 Lennestadt
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW	Schifferstraße 10	47059 Duisburg
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Bundesnetzagentur**, Berlin, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 – 45-60-00 / III-088-15-FNP

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Stadt Brilon
FB IV, Abt. 61 (Stadtplanung)
Rathaus
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon

Eing: 04. MRZ 2015

Aktenz.: IV/61

60
JAHRE

Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 4571
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4571
BAIUDbWToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen

Infra I 3 – 45-60-00 / III-088-15-FNP

Bearbeiter/-in

RAmtm Weingartz

Bonn,

4. März 2015

BETREFF Bauleitplanung der Stadt Brilon; 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt
Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im
Stadtgebiet mit der Folge der Auswirkung an anderer Stelle
hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 27. Februar 2015. Ihr Zeichen: 61.20.02-97

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische
Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel
militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder
beeinträchtigen.

Die beabsichtigten Maßnahmen des im Betreff genannten Vorhabens befinden sich

- im Interessengebiet der Luftverteidigungs- (LV-) Anlage Erndtebrück
- im Interessengebiet der LV-Anlage Auenhausen
- im Bereich dort verlaufender militärischer Richtfunkstrecken

Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt.

In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen,
wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den
Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten
von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu
beteiligenden Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

**Eingaben der Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, a) vom 04.03.2015 zur
1. Behördenbeteiligung (Scoping) und b) vom 25.11.2015 zur 2.
Behördenbeteiligung**

Zu a)

Das Bundesamt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass nur im Rahmen
einer Einzelfallbetrachtung dezidierte Stellungnahmen abgeben werden
können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie das Bundesamt in der Stellungnahme mitteilt, kann sie nur im
Rahmen einer Einzelfallbetrachtung dezidierte Stellungnahmen
abgeben. Im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes
werden nur Konzentrationszonen dargestellt, in denen grundsätzlich die
Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Über die Einzelstandorte,
Anzahl der WEA und Bauhöhen über Grund etc. können auf der Ebene
der vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben gemacht werden;
derartige Festlegungen sind nur auf der nachgeordneten Ebene der
konkreten Genehmigungsverfahren möglich. Das Bundesamt ist daher
im Einzelgenehmigungsverfahren durch den Hochsauerlandkreis als
zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen.

M

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zur LV-Anlage Erndtebrück, zur LV-Anlage Auenhausen und auf Grund in der Nähe liegender militärischer Richtfunkstrecken zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbeschränkungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weingartz,
Regierungsamtmann



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Brilon
Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon



Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4597
BAI.UDBw.ToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen

Infra I 3 - 45-60-00 / III-ohne-15-FNP

Bearbeiter/-in

RH-S Nogueira Duarte Mack

Bonn,

25. November 2015

BETREFF: 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle;

hier: Abgabe – Stellungnahme

BZUS 1. Ihr Schreiben vom 19.11.2015 Ihr Az: 61.20.02-97

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem **nicht** entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:

- den Interessensbereichen der Luftverteidigungsradaranlagen Auenhausen und Erndtebrück und
- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Zu b)

Das Bundesamt weist darauf hin, dass evtl. Beeinträchtigungen von Radaranlagen, Richtfunkstrecken und dem militärischen Luftverkehr vorliegen. Der Umfang der Betroffenheit kann allerdings erst im Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagen geprüft werden. Das Bundesamt möchte diesbezüglich im Genehmigungsverfahren nach BImSchG beteiligt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Eingabe wird an den Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde weitergeleitet und in die Begründung wird unter Ziffer 11, Punkt - Sonstige Belange- folgender Hinweis aufgenommen:

Da nicht auszuschließen ist, dass militärische Belange durch die Errichtung von WEA betroffen sein könnten, wird darauf hingewiesen, dass auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu prüfen ist, ob ggf. grundsätzliche militärische Interessen, insbesondere im Bereich der Luftverteidigungsradaranlagen Auenhausen und Erndtebrück und/oder im Bereich militärischer Richtfunkstrecken betroffen sind.

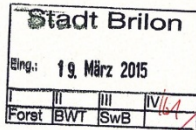
Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, Bonn, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen.



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Stadtplanung
Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Michaela Schiefer
Telefon 0221-141-3446
Telefax 0221-141-2244
michaela.schiefer@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L(A) SchI16299
TÖB-KÖL-15-9583

Ihr Zeichen: 61.20.02-97

13.03.2015
Ihre Nachricht vom 27.02.2015

Bauleitplanung

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Fischer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, sofern folgende Auflagen beachtet werden:

Zwischen Windenergieanlagen und Bahnanlagen (hierzu zählen auch Freileitungen) sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Deutsche Bahn AG
Stz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Feicht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Gerd Becht
Dr.-Ing. Heike Hanagarth
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ulrich Weber

Eingaben der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien-, Köln, vom 13.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)

Die Deutsche Bahn Immobilien teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, soweit zwischen Windenergieanlagen und Bahnanlagen incl. Freileitungen Mindestabstände einzuhalten sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Stadtgebiet von Brilon befinden sich keine Freileitungen der DB.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass mit der 97. Änderung des FNP die Stadt ausschließlich die räumliche Lage von Konzentrationszonen regelt. Die Anordnung von WEA sowie der gesamten Infrastruktur sind hingegen auf der nachgeordneten genehmigungsebene angesiedelt. Damit sind auch Abstandsregelungen auf dieser Planungsebene weder möglich noch vorgesehen, da hierzu notwendige Detailinformationen wie z.B. Anlagentyp, Bauhöhe, Rotordurchmesser etc. nicht bekannt und im Übrigen auch nicht Regelungsgegenstand sind. Es handelt sich vielmehr um Einzelfallbetrachtungen. Diese Faktoren sind erst bei Einreichung entsprechender Bauanträge nach BImSchG für Windkraftanlagen bekannt. Die Prüfung der Einhaltung der Abstände hat daher im BImSch-Verfahren zu erfolgen. Diesbezüglich muss daher auf die nachgeordnete Ebene der konkreten einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA verwiesen werden.

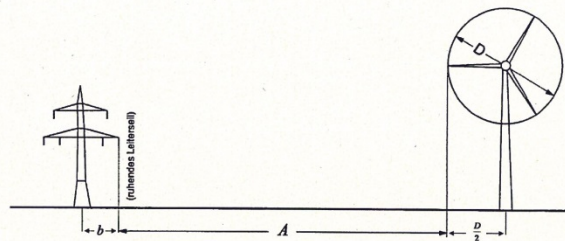
Die Stellungnahme wird an den HSK weitergeleitet.

14

2/2

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:



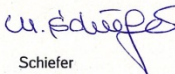
A_{os} – Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser D
 A_{ms} – Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser D

Aus dem Bereich Bauaufsicht ist nach unserer Kenntnis die in Deutschland aktuellste greifbare Quelle der Gemeinsame Runderlass (Windenergie-Erlass) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen (Az. VIII/2 – Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen (Az. X A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein – Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01) „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlaß)“ vom 11.07.2011. Dieser Erlass beinhaltet die gleichen Abstandsregelungen wie die Norm VDE 0210.

Um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb schon frühzeitig ausschließen zu können, bitten wir um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V.  i.A. 
Strauß Schiefer

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Deutschen Bahn AG – DB Immobilien**, Köln, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen.



Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

An

Stadt Brilon
Abt 61-Stadtplanung-

Am Markt 1
59929 Brilon

per E-Mail: planung@brilon.de

Ihre Referenzen

Ansprechpartner

Durchwahl

Datum

Betrifft

Martin Schulte
+49 291 55-4581

17.03.2015

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon

hier: Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach unternehmerischen Gesichtspunkten geplant. Eventuell notwendige Anbindungen von Windkraftanlagen werden von uns unter diesem Gesichtspunkt betrachtet.

Innerhalb der Plangebiete befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Detailangaben können jedoch nur objektkonkret gemacht werden.

Sollten diese Anlagen im Rahmen Ihrer Baumaßnahme angepasst werden müssen, so geben Sie bitte frühzeitig Bescheid. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass eventuelle Anpassungsarbeiten kostenpflichtig sind.

Hausanschrift Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum;
Besucheradresse: Feldstr. 34, 59872 Meschede
Postanschrift Postfach 10 07 09, 44782 Bochum
Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-41 10, Internet www.telekom.de
Telekontakte Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 666
Konto IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Pieren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
UStIdNr. DE 814645262

Eingaben der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bochum, a) vom 17.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und b) vom 24.11.2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Zu a)

Die Telekom teilt mit, dass im Detail nur objektkonkret, also auf der Ebene von konkreten Genehmigungsverfahren, Angabe gemacht werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie die Telekom mitteilt können im Detail nur objektkonkret, also auf der Ebene von konkreten Genehmigungsverfahren, Angabe gemacht werden. Die Telekom ist daher im Einzelgenehmigungsverfahren durch den Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde vorhabenbezogen zu beteiligen.

.....T.....

Datum 17.03.2015
Empfänger
Blatt 2

Für die möglich Beeinflussung von (Richt)-funkstrecken und des Funkverkehrs ist die Bundesnetzagentur zuständig. Ansprechpartner ist hier:

Bundesnetzagentur / Richtfunk
Referat 226
-Gerhard Gross-
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Martin Schulte

Anlagen:



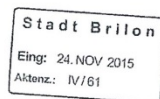
Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

An

Stadt Brilon
Abt 61-Stadtplanung-

Am Markt1
59929 Brilon

per E-Mail: planung@brilon.de



Ihre Referenzen

Ansprechpartner

Martin Schulte

Durchwahl

+49 291 55-4581

Datum

24.11.2015

Betrifft

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
hier: Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des FLNP bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach unternehmerischen Gesichtspunkten geplant. Eventuell notwendige Anbindungen von Windkraftanlagen werden von uns unter diesem Gesichtspunkt betrachtet.

Innerhalb der Plangebiete befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Diese befinden sich hauptsächlich im Bereich der Konzentrationszone 3. Detailangaben können jedoch nur objektkonkret gemacht werden.

Sollten Anpassungsarbeiten an unseren Anlagen durch den Aufbau der WKA erforderlich werden, so sind diese in allen Fällen kostenpflichtig.

Hausanschrift
Postanschrift
Telefonkontakte
Konto
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum
Besucheradresse: Feldstr. 24, 59872 Meschede
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum
Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 550 100 66), Kto.-Nr. 24 858 666
IBAN: DE 17 590 100 66 0324 858 666, SWIFT-BIC: PSNDDE33
Dr. Steffen Poehn (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Zu b)

Die Telekom weist darauf hin, dass evtl. notwendig werdende Anbindungen von Windkraftanlagen an die Festnetzinfrastruktur unter unternehmerischen Gesichtspunkten geplant.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.

Ferner weist die Telekom darauf hin, dass sich hauptsächlich in der Konzentrationszone 3 Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden. Detailangaben können nur Objektbezogen gemacht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Eingabe wird an den Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Deutschen Telekom Technik GmbH**, Bochum, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

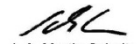


Datum 24.11.2015
Empfänger
Blatt 2

Für die möglich Beeinflussung von (Richt)-funkstrecken und des Funkverkehrs ist die Bundesnetzagentur zuständig. Ansprechpartner ist hier:

Bundesnetzagentur / Richtfunk
Referat 226
-Gerhard Gross-
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Martin Schulte

Anlagen:



Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Wallneyer Str. 10 - 45133 Essen

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 – Stadtplanung
Frau Fischer o. V.
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon

Eing.: 24. März 2015

I II III IV
Forst BWT SwB

Abteilung Personal und Finanzen

Ansprechpartner:

Ursula Kaptan

Telefon:

069/8062-6803

E-Mail:

ursula.kaptan@dwd.de / PB15.EM@dwd.de

Geschäftszahlen:

PB 15 EM

18.01.02/16-2015

Fax:

069/8062-6810

UST-ID: DE221793973

Essen, 23.03.2015

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Ihr Schreiben vom 27. Februar 2015, Az: 61.20.02-97

Sehr geehrte Frau Fischer,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung an Ihren Planungen bezüglich der 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Die gesetzlichen Aufgaben des DWD sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWDG-Gesetz).

Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradaranlagen nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (<http://www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html>) unter CIMO XV (Sitzung vom 02. bis 08. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 – CIMO XV „Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations“. Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wetterradar enthalten.

Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Radarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und ...



www.dwd.de
Dienstgebäude: Niederlassung Essen - Wallneyer Straße 10 - 45133 Essen, Tel. 069/8062-0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0009 0010 20, BIC: MARKDEF3300
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 10700813 KPMG).



Eingaben des Deutschen Wetterdienstes, Essen, a) vom 23.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und b) vom 11.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Zu a)

Wie der Stellungnahme des DWD zu entnehmen ist, ist der angesetzte Radius von 5-15 km um Wetterradarstationen (hier Flechtdorf in Hessen) kein Tabukriterium. Hier muss vielmehr ggf. von Bauhöhenbeschränkungen ausgegangen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch nur Konzentrationszonen dargestellt, in denen grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Über die Einzelstandorte und insbesondere die Bauhöhen von WEA können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben gemacht werden; derartige Festlegungen sind nur auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren möglich. Der DWD ist daher im Einzelgenehmigungsverfahren durch den Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen.

16

Seite: 2

Geschäftszeichen: PB 15 EM/18.01.02

Datum: 17.02.2015

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.

Beim DWD werden diese Richtlinien wie im Folgenden beschrieben umgesetzt.

Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden – als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien – nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentlicher Belange geltend gemacht.

Um die oben genannten hoheitlichen Aufgaben durchführen zu können, gelten in einem Radius von 5-15 km um die Wetterradarstandorte für WEA bestimmte Höhenbeschränkungen, damit diese die Radarmessungen nicht durch Abschattungen und Fehlechos beeinträchtigen. Details dazu finden Sie in der beigefügten Informationsbroschüre (Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich des Deutschen Wetterdienstes).

Die von Ihnen ausgewiesene Planungsregion befindet sich teilweise innerhalb des 15 km-Radius um das Wetterradar Flecht Dorf. Ich bitte Sie daher, die Belange des Deutschen Wetterdienstes insgesamt bei Ihren Planungen im Bereich Windenergie frühzeitig zu berücksichtigen.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ansgar

Liegenschaftsmanagement

Leiter Innerer Dienst der Verwaltungsstelle Essen

Anlage: 1 Infobroschüre des DWD



www.dwd.de
Dienstgebäude: Niederlassung Essen - Wallmeyer Straße 10 - 45133 Essen, Tel. 069/8062-0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - BANK DE91 5000 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1500
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 10700813 KPMG).



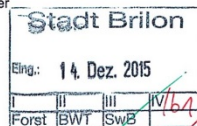
Deutscher Wetterdienst - Walneyer Str. 10 - 45133 Essen

Stadt Brilon
FB IV, Abt. 61 – Stadtplanung-
z. H. Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon

Abteilung Personal und Finanzen

Ansprechpartner:
Ursula Kaptan
Telefon:
069/8062-6803
E-Mail:
ursula.kaptan@dwd.de / PB15.EM@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB 15 EM/16-2015/
18.01.02
Fax:
069/8062-6810
UST-ID: DE221793873



Essen, 11. Dezember 2015

Bauleitplanung:

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Ihr Schreiben vom 19. November 2015, AZ: 61.20.02-97

Sehr geehrte Frau Fischer,

der Deutsche Wetterdienst bedankt sich für die Beteiligung an Ihren Planungen bezüglich der 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Die gesetzlichen Aufgaben des DWD sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz).

Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradaranlagen nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (<http://www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html>) unter CIMO XV (Sitzung vom 02. bis 08. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 – CIMO XV „Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations“. Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wetterradar enthalten.



Dienstgebäude: Niederlassung Essen - Walneyer Straße 10 - 45133 Essen, Tel. 069/8062-0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 10700813 KPMG).



Zu b)

Der Deutsche Wetterdienst fordert für Windkraftanlagen in einem Radius von 5 bis 15 km um einen Wetterradarstandort eine Höhenbegrenzung. Die im Entwurf dargestellten Konzentrationszonen liegen teilweise innerhalb dieses Radius der Wetterradaranlage in Flechtdorf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die Zone 7 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme hinfällig. Die Zone 6 liegt gerade noch innerhalb, die anderen Zonen außerhalb von diesem Radius. Die Zulässigkeit der Einzelanlagen muss im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft werden. Die Eingabe wird an den Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde weitergeleitet und in die Begründung wird unter Ziffer 11, unter - Sonstige Belange- folgender ergänzender Hinweis aufgenommen:

Da nicht auszuschließen ist, dass Belange des DWD durch die Errichtung von WEA betroffen sein könnten, wird darauf hingewiesen, dass auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu prüfen ist, ob ggf. grundsätzliche Wetterdienstinteressen, insbesondere im Bereich der Wetterradarstation Flechtdorf betroffen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben des **Deutschen Wetterdienstes**, Essen, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen.



Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Radarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.

Beim DWD werden diese Richtlinien wie im Folgenden beschrieben umgesetzt.
Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden – als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien – nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentlicher Belange geltend gemacht.

Um die oben genannten hoheitlichen Aufgaben durchführen zu können, gelten in einem Radius von 5-15 km um die Wetterradarstandorte für WEA bestimmte Höhenbeschränkungen, damit diese die Radarmessungen nicht durch Abschattungen und Fehlechos beeinträchtigen. Details dazu finden Sie in der beigefügten Informationsbroschüre (Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich des Deutschen Wetterdienstes).

Die von Ihnen ausgewiesene Planungsregion befindet sich teilweise innerhalb des 15km – Radius um das Wetterradar Flecht Dorf. Ich bitte Sie daher, die Belange des Deutschen Wetterdienstes insgesamt bei Ihren Planungen im Bereich Windenergie zu berücksichtigen.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Porath
Liegenschaftsmanagement
Leiter der Verwaltungsstelle Essen

Anlage: 1 Infobroschüre des DWD



Dienstgebäude: Niederlassung Essen - Walneyer Straße 10 - 45133 Essen, Tel. 069/9362-0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 10700813 KPMG).



Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes

Abstandsanforderungen und
Höhenbeschränkungen





Änderungsstand :

Revision	Geänderte Kapitel/Seiten/ Änderungsgrund	Datum
1.0	Ersterstellung	30.09.2011
1.1	Überarbeitung der WGS 84 Koordinaten, daher kleine Abweichungen im Sekundenbereich, Ergänzung der Gauß-Krüger Koordinaten, sowie des Radarstandorts Hohenpeißenberg; Ergänzung der Übersichtskarte auf Seite 5	21.11.2011
1.2	Ergänzung „m“ in der Übersichtstabelle der Höhenbeschränkungen für WEA im 15 km Radius; Neue Abbildung aus Seite 5; Überprüfung und Anpassung der Liste der betroffenen Landkreise im 15 km Radius; Aktualisierung der Koordinaten von Neuhaus und MOHP	14.12.2011
1.3	Ergänzung der Landkreise in der Tabelle Standorte der Windprofiler-Radarsysteme des DWD; Ergänzung der Berechnungsgrundlage zur max. Höhe von WEA im 5 bis 15 km Radius um Wetterradaranlagen; Impressum eingefügt	10.05.2012
1.4	Aktualisierung der Tabelle Standorte der Radarsysteme und Windprofiler Radarsysteme des DWD Ergänzung der Tabelle zuständige Verwaltungsstellen für die jeweiligen Bundesländer Eingemessene Höhen und Koordinaten für die Standorte Memmingen, Feldberg und Ofenthal ergänzt Koordinaten der Windprofiler korrigiert Umbenennung Wetterradar Schnaapping in Isen Abbildung 1 aktualisiert	09.11.2012 16.11.2012 23.01.2013



**Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im
Nahbereich der Messstationen des Deutschen Wetterdienstes**

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) ist eine Bundesbehörde im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Er betreibt zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages ein umfangreiches Messnetz zur Erfassung der meteorologischen Größen.

Der Deutsche Wetterdienst ist als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zu beteiligen.

Nachfolgend werden die Anforderungen dargelegt, die der Deutsche Wetterdienst bezogen auf die unterschiedlichen Messsysteme hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich um diese Messstationen stellt.

Wetterradarsysteme:

Ein wesentlicher Bestandteil des Messnetzes ist hierbei der aus 17 Wetterradarsystemen bestehende deutschlandweite Radarverbund mit einem zusätzlichen Qualitätssicherungsradar (QSR), welcher als einziges Messverfahren eine flächendeckende Niederschlagsmessung erlaubt. Da Wetterradarsysteme Niederschläge bis zu einer Entfernung von über 150 km erfassen sollen, werden sie ähnlich wie die Windenergieanlagen an exponierten Standorten aufgestellt. Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen deshalb in die von den Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und dann die Messwerte negativ beeinflussen. Der Deutsche Wetterdienst setzt bei der Bewertung des Einflusses von WEA auf die Radarsysteme internationale Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)¹ um. Hierbei wird gefordert, dass der nähere Umkreis von fünf Kilometer um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten ist. In einem Radius von 15 Kilometern gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbeschränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand möglichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WEA im 5 bis 15 km Radius diese maximale Höhe überschreiten dürfen, da sie aufgrund vorhandener Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben.

In Abbildung 1 sind die Wetterradarstandorte sowie die Windprofiler in einer Karte dargestellt.

In Tabelle 1 sind die zu berücksichtigenden Wetterradarstandorte aufgeführt.

In Tabelle 2 sind die betroffenen Landkreise zusammengestellt.

¹ Beschluss auf der 15. Sitzung der „Commission for Instruments and Methods of Observations (CI-MO)“ www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html im Dokument CIMO XV, Kapitel 5.13 und Annex VI

Windprofiler – Radarsysteme:

Neben den Wetterradarsystemen werden auch die Messergebnisse der vier Windprofiler-Radarsysteme durch Windenergieanlagen negativ beeinflusst, so dass auch um diese Standorte ein ähnlicher Schutzabstand einzuhalten ist. Die genaue Bewertung des erforderlichen Abstandes kann bei den Windprofiler-Radarsystemen nur als Einzelfallprüfung erfolgen. Um den Windprofiler am Standort Lindenberg wurde eine 7 km Schutzzone im Amtsblatt für Brandenburg² festgelegt.

In Tabelle 3 sind die zu berücksichtigenden Windprofilerstandorte aufgeführt. In Tabelle 4 sind die betroffenen Landkreise zusammengestellt.

Wetterwarten und Wetterstationen des Bodennetzmes:

Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wetterstationen bzw. den Wetterwarten des Bodennetzmes können ebenfalls zu einer Beeinflussung der Messwerte führen und sind deshalb im Umfeld der Messfelder des Deutschen Wetterdienstes unbedingt zu vermeiden. Der erforderliche Abstand kann je nach Größe und Ausmaß des Windparks von ca. 1 km bis zu mehreren km reichen. Eine Bewertung kann jedoch nur individuell im Rahmen der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren als Einzelfallprüfung erfolgen.

² Amtsblatt für Brandenburg Nr. 15 (15. Jahrgang), vom 21.4.2004, S. 214

Abbildung 1: Wetterradar- und Windprofilerstandorte des DWD

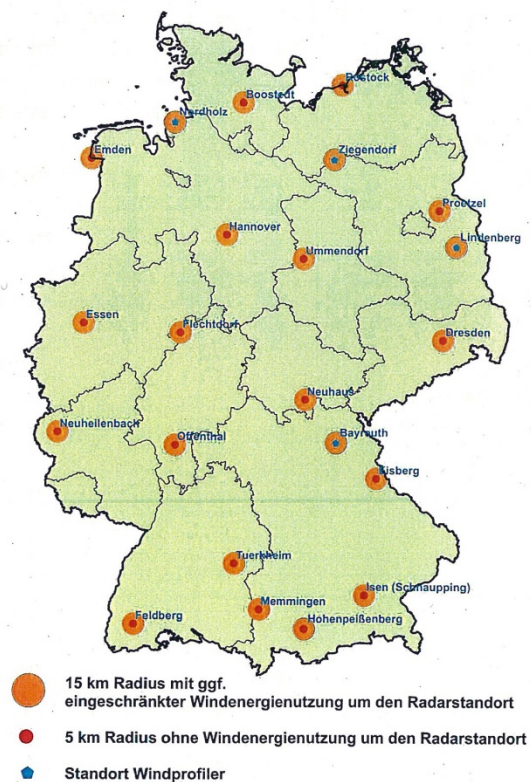


Tabelle 1: Standorte der Wetterradarsysteme des Deutschen Wetterdienstes und erforderliche Höhenbeschränkungen für
WEA im Abstand von 5-15 km um die Radarsysteme

Bundesland des Standortes	Standort- bezeichnung	Koordinaten WGS 84	Koordinaten Gauß-Krüger (R/H-Wert)	Antennen- höhe (elwa) [müNN]	Maximale Höhe der WEA bis zur Rotorspitze in m über NN im Abstand von										
					5km	6km	7km	8km	9km	10km	11km	12km	13km	14km	15km
Baden- Württemberg	Feldberg	47° 52' 25"N 8° 00' 13"E	3 425538 5304415	1517	1518	1519	1520	1522	1523	1524	1526	1528	1530	1532	1534
	Türkheim	48° 35' 07,0"N 9° 46' 58,0"E	3 557627 5363365	765	766	767	768	770	771	772	774	776	778	780	782
	Eisberg	49° 32' 26,4"N 12° 24' 10,0"E	4 529259 5469363	799	800	801	802	804	805	806	808	810	812	814	816
Bayern	Hohenpeißen- berg (QSR)	47° 48' 5,4"N 11° 00' 33,4"E	4 425892 5286390	1006	1007	1008	1009	1011	1012	1013	1015	1017	1019	1021	1023
	Memmingen	48° 02' 31,7"N 10° 13' 9,2"E	4 387327 5324205	724	725	726	727	729	730	731	733	735	737	739	741
	Isen (Schnauppling)	48° 10' 28,9"N 12° 06' 06,3"E	4 507677 5337416	678	679	680	681	683	684	685	687	689	691	693	695
Brandenburg	Prötzel	52° 38' 54"N 13° 51' 28"E	5 422832 5835680	189	190	191	192	194	195	196	198	200	202	204	206
Hessen	Flechtdorf	51° 18' 40,2"N 8° 48' 07,4"E	3 486272 5686285	623	624	625	626	628	629	630	632	634	636	638	640
Mecklenburg- Vorpommern	Offenthal	49° 59' 05,1"N 8° 42' 46,6"E	3 479487 5538750	246	247	248	249	251	252	253	255	257	259	261	263
	Rostock	54° 10' 32,5" N 12° 03' 28,9" E	4 503892 6005034	36	37	38	39	41	42	43	45	47	49	51	53
Nieder- sachsen	Ernden	53° 20' 19,4"N 7° 01' 25,5"E	2 568233 5912367	58	59	60	61	63	64	65	67	69	71	73	75
	Hammer	52° 27' 36,2"N 9° 41' 40,2"E	3 547280 5814325	98	99	100	101	103	104	105	107	109	111	113	115
Nordrhein- Westfalen	Essen	51° 24' 20,2"N 6° 58' 01,6"E	2 567337 5697219	185	186	187	188	190	191	192	194	196	198	200	202

Revision 1.4 - 25.01.2013

- 6 -

Bundesland des Standortes	Standort- bezeichnung	Koordinaten WGS 84	Koordinaten (Ruh-Wert)	Antennen- höhe (elwa) [müNN]	Maximale Höhe der WEA bis zur Rotorspitze in m über NN im Abstand von										
					5km	6km	7km	8km	9km	10km	11km	12km	13km	14km	15km
Rheinland- Pfalz	Neuhallenbach	50° 06' 35,0"N 6° 32' 54,7"E	2 539281 5552758	585	586	587	588	590	591	592	594	596	598	600	602
Sachsen	Dresden	51° 07' 28,2"N 13° 46' 7,2"E	5 413933 5668215	262	263	264	265	267	268	269	271	273	275	277	279
Sachsen- Anhalt	Ummendorf	52° 09' 38,3"N 11° 10' 33,9"E	4 443722 5781035	183	184	185	186	188	189	190	192	194	196	198	200
Schleswig- Holstein	Boostedt	54° 00' 15,8"N 10° 02' 48,8"E	3 568712 5868472	124	125	126	127	129	130	131	133	135	137	139	141
Thüringen	Neuhaus	50° 30' 0,4"N 11° 06' 6,2"E	4 438738 5596392	879	880	881	882	884	885	886	888	890	892	894	896

Der Berechnung der maximalen Höhe der Windenergieanlagen bis zur Rotorspitze im 5 bis 15 km Radius liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Antennenhöhe (Mittelpunkt) des jeweiligen Radarsystems
- Vereinfachte Ausbreitung des Radarsignals unter 0° vom Horizont aus gesehen. Dies resultiert aus der untersten Elevation der Wetterradaranlagen von 0,5° vom Horizont aus gesehen und einem Öffnungswinkel der Radarskeule von 1°.
- Der Einfluss der Erdkrümmung erhöht in Abhängigkeit von der Entfernung zum jeweiligen Radarsystem von 5 bis 15 km die maximale Höhe. Der Einfluss der Erdkrümmung wird näherungsweise mit $y = (L^2 + R^2)^{1/2} - R$ (R = Erdradius, L = Entfernung, y = Korrektur Erdkrümmung) ermittelt.
- Maximale Höhe der Windenergieanlage bis zur Rotorspitze in der entsprechenden Entfernung (Ergebnis wird auf ganze Meter abgerundet): Antennenhöhe des jeweiligen Radarturms + Korrektur aus der Erdkrümmung

Revision 1.4 - 25.01.2013

- 7 -

Tabelle 2: Liste der betroffenen Landkreise im 15 km Radius um die Radarstandorte

Bundesland der betroffenen LDK / Kreisfreie Stadt	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Standortbezeichnung	Bundesland des Radarstandortes	
Baden-Württemberg	Breisgau-Hochschwarzwald	Feldberg	Baden-Württemberg	
	Lörrach			
	Waldshut			
	Freiburg im Breisgau	Türkheim		
	Heidenheim			
	Göppingen			
	Alb-Donau-Kreis			
	Biberach			
Bayern	Ravensburg	Memmingen	Bayern	
	Unterallgäu			
	Stadt Memmingen			
	Neu-Ulm			
	Neustadt an der Waldnaab	Eisberg		
	Schwandorf			
	Stadt Weiden in der Oberpfalz			
	Garmisch-Partenkirchen	Hohenpeißenberg (QSR)		
	Landsberg am Lech			
	Ostallgäu			
	Weilheim-Schongau			
	Kronach	Neuhaus		Thüringen
	Mühlhof am Inn	Isen (Schnauppung)		Bayern
	Erding			
Ebersberg				
Rosenheim				
Brandenburg	Barnim	Prötzel	Brandenburg	
	Märkisch-Oderland			
	Oder-Spree			
Hessen	Waldeck-Frankenberg	Flechtingen	Hessen	
	Offenbach	Offenthal		
	Stadt Offenbach			
	Darmstadt-Dieburg			
	Stadt Darmstadt			
	Groß-Gerau			
	Stadt Frankfurt			
Mecklenburg-Vorpommern	Bad Doberan	Rostock	Mecklenburg-Vorpommern	
	Stadt Rostock			
Niedersachsen	Stadt Emden	Emden	Niedersachsen	
	Aurich			
	Wittmund			

Bundesland der betroffenen LDK / Kreisfreie Stadt	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Standortbezeichnung	Bundesland des Radarstandortes
Niedersachsen	Friesland	Emden	Niedersachsen
	Leer		
	Ammerland		
	Emsland	Hannover	
	Hannover		
	Soltau-Fallingbostel		
Helmstadt	Ummendorf	Sachsen-Anhalt	
Nordrhein-Westfalen	Stadt Essen	Essen	Nordrhein-Westfalen
	Stadt Mülheim an der Ruhr		
	Mettmann		
	Stadt Duisburg		
	Stadt Oberhausen		
	Stadt Bottrop		
	Recklinghausen		
	Stadt Gelsenkirchen		
	Stadt Bochum		
	Ennepe-Ruhr-Kreis		
	Stadt Düsseldorf	Flechtingen	
	Hochsauerlandkreis		
	Paderborn	Neuheitenbach	Hessen
	Vulkaneifel		
Rheinland-Pfalz	Eifelkreis-Bitburg-Prüm	Dresden	Rheinland-Pfalz
Sachsen	Berncastel-Wittlich		Sachsen
	Stadt Dresden		
	Bautzen	Ummendorf	Sachsen-Anhalt
Sachsen-Anhalt	Meißen		
	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		
Schleswig-Holstein	Börde	Boostedt	Schleswig-Holstein
	Harz		
	Segeberg		
	Plön		
	Stadt Neumünster		
Thüringen	Steinburg	Neuhaus	Thüringen
	Rendsburg-Eckernförde		
	Saalfeld-Rudolstadt		
	Sonneberg		
	Hildburghausen		
	Ilm-Kreis		



Tabelle 3: Standorte der Windprofiler-Radarsysteme des Deutschen Wetterdienstes

Bundesland	Standort- bezeichnung	Koordinaten WGS 84	Koordinaten Gauß-Krüger (R/H Wert)	Antennenhöhe (etwa) [müNN]
Bayern	Bayreuth	49° 58' 45,6"N 11° 40' 50,8"E	4 477210 5538154	514
Brandenburg	Lindenberg	52° 12' 34,8"N 14° 07' 44,1"E	5 440592 5786585	102
Mecklenburg- Vorpommern	Ziegendorf	53° 18' 39,6"N 11° 50' 13,9"E	4 489251 5908802	58
Niedersachsen	Nordholz	53° 46' 39,5"N 08° 40' 3,5"E	3 478159 5960777	20

Tabelle 4: Liste der betroffenen Landkreise im 15 km Radius um die Windprofiler-Radarsysteme des Deutschen Wetterdienstes

Bundesland der be- troffenen LDK / Kreisfreie Stadt	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Standort- bezeichnung	Bundesland des Windprofiler Standortes
Bayern	Bayreuth	Bayreuth	Bayern
	Stadt Bayreuth		
	Kulmbach		
	Tirschenreuth		
	Wunsiedel i. Fichtelgebirge		
Brandenburg	Oder-Spree	Lindenberg	Brandenburg
	Dahme-Spreewald		
	Prignitz		
Mecklenburg- Vorpommern	Ludwigslust	Ziegendorf	Mecklenburg- Vorpommern
	Parchim		
Niedersachsen	Cuxhaven	Nordholz	Niedersachsen



Tabelle 5: Zuständige Verwaltungsstellen für die jeweiligen Bundesländer

Für eine Beteiligung des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Raumordnungs- und konkreten Windenergieplanungen senden Sie Ihre Anfragen an die für Sie zuständige Verwaltungsstelle.

Bundesland	Zuständige Verwaltungsstelle
Baden-Württemberg	Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Stuttgart Am Schnarrenberg 17 70376 Stuttgart pb15.su@dwd.de
Bayern	Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle München Helene-Weber-Allee 21 80637 München pb15.ms@dwd.de
Berlin, Brandenburg, Mecklen- burg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Potsdam Michendorfer Chaussee Nr. 23 Hs.2 14473 Potsdam pb15.pd@dwd.de
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Str. 135 63067 Offenbach pb15.off@dwd.de
Bremen, Hamburg, Nieder- sachsen, Schleswig-Holstein	Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Hamburg Bernhard-Nocht-Str. 76 20359 Hamburg pb15.ha@dwd.de
Nordrhein-Westfalen	Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Essen Wallneyer Str. 10 45133 Essen pb15.em@dwd.de

Für fachliche Voranfragen oder Planungen senden Sie bitte eine E-Mail an:
Windenergieanlagen.Radar@dwd.de

Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich
der Messsysteme des DWD



Inhalt und Redaktion: TI 22
Bildnachweis: DWD
Referat Messtechnik
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach am Main
Telefon: 069 / 8062 - 0
Fax: 069 / 8062 - 4484
E-Mail: Windenergieanlagen.Radar@dwd.de
www.dwd.de

Revision 1.4 - 25.01.2013

- 12 -

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Am Markt 1
59929 Brilon



Landesbetrieb
De-Greif-Strasse 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 897-0
Fax +49 (0) 21 51 897-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Herr Dr. Miara
Durchwahl: 897-380
E-Mail: miara@gd.nrw.de
Datum: 13.3.2015
Gesch.-Z.: 31.130/1433/2015

Bauleitplanung,

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Ihr Schreiben vom 27.2.2015, Zeichen 61.20.02-97.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Darstellung der Schutzgüter Boden und Wasser empfehle ich den folgenden Umfang und Detaillierungsgrad in der Umweltprüfung:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen sind unter Umständen notwendig:

- Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, 1 CD-ROM, Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -, Krefeld, 2004 [ISBN 3-86029-709-0]. http://www.gd.nrw.de/g_bkSwB.htm
- Zur kostenfreien WMS-Version (TIM – online Kartenserver) und zur Schutzwürdigkeitsauswertung siehe Hinweise unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf und http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser

- Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.

Eingaben des Geologischen Dienstes NRW, Krefeld, vom 13.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)

Der Geologische Dienst gibt Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad in der Umweltprüfung bezüglich der Schutzgüter Boden und Wasser.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen der Baugrund aus ingenieurgeologischer Sicht objektbezogen untersucht und zu bewerten ist. Ferner ist zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt.6 - Bergbau und Energie in NRW- eine Anfrage zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen und soweit bauleitplanerisch erforderlich beachtet werden. Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen eher kleinteilige Bereiche der konkreten Standorte der Windkraftanlagen. Die objektbezogenen Untersuchung und Bewertung ist ebenso wie eine Anfrage bezüglich eventueller bergbaulicher Einwirkungen im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Diesbezüglich muss daher auf die nachgeordnete Ebene der konkreten einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahren nach BImSchG für WEA verwiesen werden in deren Rahmen auch die Umweltverträglichkeitsprüfung der Einzelanlage erfolgt.

Die Eingabe wird an den Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde weitergeleitet

- b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (*Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten*). Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten.
- c) Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben: Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6-Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dr. S. Miara)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben des **Geologischen Dienstes NRW**, Krefeld, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

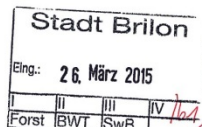
GEMEINDE DIEMELSEE



Diemelsee
Ferienregion

Gemeinde Diemelsee · Postfach 40 · 34517 Diemelsee

Stadtverwaltung Brilon
-Stadtplanung-
Am Markt 1
59929 Brilon



Der Vorstand
Am Kahlenberg 1
34519 Diemelsee/Sauerland
Telefon 05633/9899-0
Telefax 05633/9899-30
Web www.diemelsee.de
Mail gemeinde@diemelsee.de

Öffnungszeiten:
Montag + Mittwoch
7:00-12:00 Uhr + 12:30-15:30 Uhr
Dienstag
8:00-12:00 Uhr + 12:30-15:30 Uhr
Donnerstag
7:00-12:00 Uhr + 12:30-16:00 Uhr
Freitag
7:00-13:30 Uhr

Ihr Ansprechpartner:
Frau Linnekugel
Tel.: 05633/9899-16
23.03.2015
e-mail: anke.linnekugel@diemelsee.de

Bauleitplanung;
97. Änderung F-plan, Konzentrationszonen für die Errichtung von
Windenergieanlagen
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die ablehnende Stellungnahme der Gemeinde Diemelsee zur
97. Änderung des F-Planes der Stadt Brilon mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Becker
-Bürgermeister-



Bankverbindungen
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE 4952350005000003269
BIC: HELADEF1KOR

Walddecker Bank
IBAN: DE 36523600590003900010
BIC: GENODEF1KRW

Postbank Frankfurt (Main)
IBAN: DE 82500105600500806601
BIC: PBNKDE33

Commerzbank
IBAN: DE68520400210331941500
BIC: COBADE33HAN
URL-IdNr. DE 026 226 151 66

Eingaben der Gemeinde Diemelsee, a) vom 23.03.2015 zur
1. Behördenbeteiligung (Scoping) und b) vom 04.12.2015 und 29.
12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Zu a)

Um die Auswirkungen der Planung auf die Nachbargemeinden ausreichend berücksichtigen und beurteilen zu können, hält es die Gemeinde für wichtig, da die benachbarten Flächen auf hessischem Gebiet als Hintergrund in den Randbereichen eingeblenet werden.

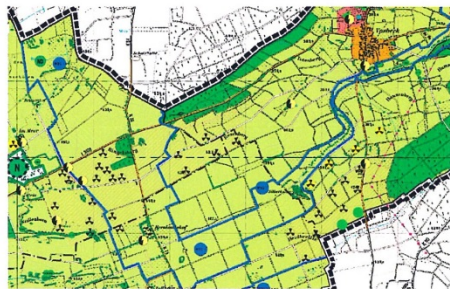
Ferner fühlt sich die Gemeinde in erster Linie durch die Suchräume 3,4,5 und 6 sowie auch durch die Suchräume 1 und 2 betroffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden, soweit bauleitplanerisch erforderlich, im weiteren Verfahren beachtet. Bezüglich der im Einzelnen benannten Suchbereiche ist anzumerken, dass es sich überwiegend um nicht arrondierungsfähige Splitterflächen handelt, die in dieser Planungsphase (der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger und Nachbargemeinden (Scoping)) vorrangig aus systematischen Gründen sowie zur Beurteilung der Frage des substantiellen Raumes dargestellt wurden. Die weitere Behandlung der Flächen wurde auf der nächsten Planungsstufe im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele erörtert. Von den angesprochenen Flächen blieb nach dem Scoping nur die Fläche 6 übrig. Es handelt sich dabei um im Rahmen der 2. Behördenbeteiligung als Konzentrationszone 7 bezeichnete Fläche, die aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet. Daher ist die Stellungnahme hinfällig.

20

In den Jahren 2004/2005 wurde im Auftrag der Gemeinde Diemelsee eine flächendeckende Untersuchung des Gemeindegebietes durchgeführt, die das Ziel hatte, Flächen zu finden, die für die Errichtung und den Betrieb von WEA geeignet sind. Diese Untersuchung bildete die Grundlage für die anschließend durchgeführte Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“. Die FNP-Änderung wurde im Januar 2006 genehmigt. Mit seiner Bekanntmachung erhielt der FNP Rechtskraft. Der rechtsgültige FNP stellt Flächen für die Nutzung von Windkraft dar und schließt andererseits die außerhalb dieser Flächen liegenden Gemeindeteile für eine Nutzung von Windenergie aus.



Auszug aus FNP Diemelsee: Flächen für Windkraftanlagen

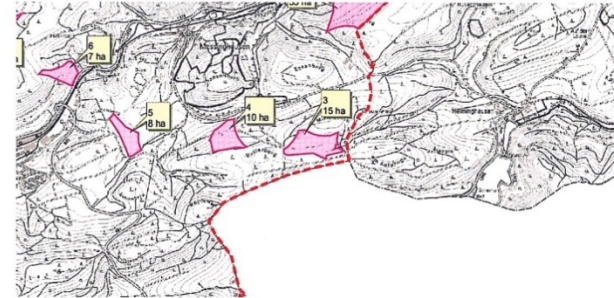
Inzwischen wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, dass keine weiteren Vorranggebiete für Windenergie in der Gemeinde mehr zugelassen werden sollen.

Die Gemeindeteile, die an die Briloner Gemarkung angrenzen werden auf hessischer Seite demnach frei von Windenergieanlagen bleiben. Auch die Regionalplanung hat sämtliche geprüften Suchräume in diesem Bereich verworfen.

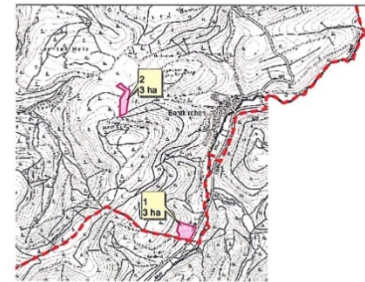
Gerade im Hinblick auf die besonders große Bedeutung des Gebietes nahe am Diemelsee für den Tourismus im Naturpark sieht die Gemeinde Diemelsee die Entwicklung weiterer Vorranggebiete für Windenergie sehr kritisch, denn es werden Rückgänge der Besucherzahlen befürchtet, die u.a. zu erheblichen finanziellen Einbußen der Gemeinde führen können.

Betroffen fühlt sich die Gemeinde Diemelsee in erster Linie durch die in der Karte Suchräume weiche Kriterien Teil 2 dargestellten Suchräume 3, 4, 5 und 6 (in abnehmender Reihenfolge). Da diese Suchräume alle relativ kleine Bereiche umfassen, ist jeweils auch zu prüfen, ob die gewünschte Bündelfunktion so erreicht werden kann.

20

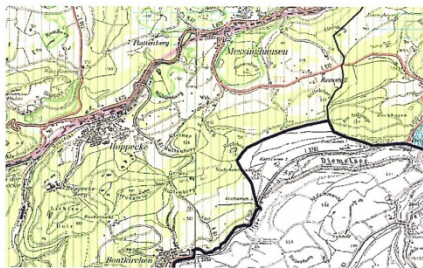


Auszug aus Vorentwurf zur 97. FNP Änderung Brilon, Suchbereiche weiche Tabukriterien, Teil 2



Auszug aus Vorentwurf zur 97. FNP Änderung Brilon, Suchbereiche weiche Tabukriterien, Teil 2

Wir gehen davon aus, dass die beiden Suchräume bei Bontkirchen schon allen aufgrund ihrer geringen Flächengröße ausscheiden und daher keine weitere Beeinträchtigung von Diemelsee an dieser Stelle zu befürchten ist.



Auszug aus: Zeichnerische Darstellung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie der Bezirksregierung Arnsberg

- Im Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie sind diese drei Suchräume ebenfalls nicht dargestellt.

Alle Suchräume liegen im Naturpark Diemelsee. 2012 wurde eine resolution des Naturparks beschlossen, die folgende Aussagen zur Nutzung von Windeergie enthält:

2. Tourismus/Bündelung von Flächen/Effizienz

Weithin sichtbare Anlagen wie Windenergieanlagen sind möglichst außerhalb des Naturparkgebiets bzw. ortsverbindender Lagen aufzustellen. Grundsätzlich ist wenigen größeren Windparks der Vorrang vor vielen kleineren Windvorrangflächen einzuräumen, um den optischen Eindruck der Naturlandschaft im Naturpark zu erhalten (Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft). Soweit möglich, sollen zur Schonung zentraler gelegener Flächen Gemeindegrenzen überschreitende Vorrangflächen (z.B. Brilon/Willingen), die eine erhebliche Anzahl an Windräder zulassen und der Verpflichtung beider Kommunen entgegenkommen, bevorzugt werden. Das charakteristische Landschaftsbild sowie die Erholungseignung der Landschaft darf durch die EE-Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

- 3. Einzelanlagen sind generell nicht statthaft

Wenn möglich sollten entsprechende Vorrangzonen unter Beachtung der Planungshoheit der Städte und Gemeinden gebündelt werden. Dabei sind die schützenswerten Belange des Naturparks als Natur- und historische Kulturlandschaft in der Gesamtregion angemessen zu berücksichtigen.

4. Repowering

Die Erhöhung der Stromausbeute durch Repowering ist gegenüber der Neuausweisung weiterer Standorte zu favorisieren, soweit naturschutzrechtliche Aspekte (z.B. Vogelzug) dem nicht entgegen stehen.

5. Erschließung

Neben den Anlagen selbst, stellt eine aufwändige Erschließung mit breiten Straßen und langen Stromkabelgräben einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar; Standorte, die bereits über eine entsprechende Erschließung verfügen sind gegenüber Standorten, die völlig neu erschlossen werden müssen, zu bevorzugen.

Bei der Beurteilung der Suchräume in den weiteren Verfahrensschritten zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans bitten wir Sie, unsere Bedenken mit dem entsprechenden Gewicht zu berücksichtigen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

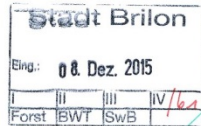
Wir bitten aufgrund der vorgetragenen Sach- und Rechtslage um Verständnis, wenn wir mitteilen, dass die Planung gem. § 2 (2) BauGB als nicht mit uns als Nachbargemeinde abgestimmt gilt.

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE DIEMELSEE

Gemeinde Diemelsee - Postfach 40 - 34517 Diemelsee

Stadtverwaltung Brilon
z. H. Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon



Der Vorstand
Am Kahlenberg 1
34519 Diemelsee / Sauerland
Telefon 05633 / 9899-0
Telefax 05633 / 9899-30
Web www.diemelsee.de
Mail gemeinde@diemelsee.de

Öffnungszeiten:
Montag + Mittwoch
7:00-12:00 Uhr + 12:30-15:30 Uhr
Dienstag
8:00-12:00 Uhr + 12:30-15:30 Uhr
Donnerstag
7:00-12:00 Uhr + 12:30-16:00 Uhr
Freitag
7:00-13:30 Uhr

Ihr Ansprechpartner:
Frau Linnekugel
Tel.: 05633/9899-16
04.12.2015
e-mail:
anke.linnekugel@diemelsee.de

Bauleitplanung:

Stellungnahme zum Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Nachbarstadt Brilon im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der nordwestliche Teil der Gemeinde Diemelsee grenzt direkt an die nordrhein-westfälische Nachbarkommune Brilon, so dass eine Betroffenheit durch die Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie im Rahmen der 97. FNP-Änderung gegeben ist.

Bereits im ersten Verfahrensschritt hatte die Gemeinde Diemelsee eine umfangreiche Stellungnahme zur 97. FNP-Änderung der Stadt Brilon abgegeben. In vielen Punkten wurden die von uns vorgetragenen Anregungen und Bedenken berücksichtigt.

Nunmehr sind von den im Vorentwurf dargestellten Konzentrationszonen noch insgesamt 7 erhalten. Nicht berücksichtigt wurde unser Hinweis zur kartographischen Darstellung. Die Darstellung der Karten endet jeweils an der Landesgrenze. Um die Auswirkungen der Planung auf die Nachbargemeinden ausreichend berücksichtigen und beurteilen zu können, halten wir es für wichtig, dass die benachbarten Flächen auf hessischem Gebiet als Hintergrund in den Randbereichen eingeblendet werden. Diemelsee selbst ist zurzeit durch verschiedene Planungen von Vorranggebieten für Windenergie sowohl auf nordrhein-westfälischer als auch auf hessischer Seite betroffen (Entwurf Sachlicher Regionalplan Energie der Bezirksregierung Arnsberg, Entwurf Teilregionalplan Energie des RP Kassel).

- 2 -



Bankverbindungen
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE 49523500050000003269
BIC: HELADEF1KOR

Waldecker Bank
IBAN: DE 365236000590003900010
BIC: GENODEF1KRW

Postbank Frankfurt (Main)
IBAN: DE 82500100600500806601
BIC: PBNKDE33

Commerzbank
IBAN: DE48250400210331941500
BIC: COBADE33HAN
USL-AdNr: DE 026 226 151 66

Zu b)

Die Gemeinde Diemelsee erhebt unter Hinzufügung von Unterlagen des NABU Bedenken gegen die geplante Konzentrationszone 7.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die Zone 7 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme hinfällig.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Gemeinde Diemelsee** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt bzw. hinfällig anzusehen.

- 2 -

Eine Beurteilung der Auswirkungen ist nur in der Gesamtbetrachtung möglich, da ein gemeinsamer Lebensraum für Menschen und Tiere betroffen ist, der nicht an der Landesgrenze endet.

Der Änderungsbereich 6 (Konzentrationszone 7) liegt innerhalb des Naturparks Diemelsee.

Gerade im Hinblick auf die besonders große Bedeutung des Gebietes nahe am Diemelsee für den Tourismus im Naturpark sieht die Gemeinde Diemelsee die Entwicklung weiterer Vorranggebiete für Windenergie sehr kritisch, denn es werden Rückgänge der Besucherzahlen befürchtet, die u.a. zu erheblichen finanziellen Einbußen der Gemeinde führen können.

Betroffen fühlt sich die Gemeinde Diemelsee durch die Entwurfsfassung daher nur noch durch die in der Übersichtskarte dargestellte Fläche 6 (Konzentrationszone 7).

Diese wird abgelehnt. Der Abstimmung mit der Nachbargemeinde gem. § 2 (2) BauGB wird nicht zugestimmt.



Abbildung 1: Auszug aus der Übersichtskarte zur 97. FNP-Änderung der Stadt Brilon

- 3 -

- 3 -

Diese Fläche liegt im Naturpark Diemelsee. 2012 wurde eine Resolution des Naturparks beschlossen, die folgende Aussagen zur Nutzung von Windeergie enthält:

2. Tourismus/Bündelung von Flächen/Effizienz

Weitläufig sichtbare Anlagen wie Windenergieanlagen sind möglichst außerhalb des Naturparkgebiets bzw. ortsverbindender Lagen aufzustellen. Grundsätzlich ist weniger größeren Windparks der Vorrang vor vielen kleineren Windvorrangflächen einzuräumen, um den optischen Eindruck der Naturlandschaft im Naturpark zu erhalten (Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft). Soweit möglich, sollen zur Schonung zentraler gelegener Flächen Gemeindegrenzen überschreitende Vorrangflächen (z.B. Brilon/Willingen), die eine erhebliche Anzahl an Windräder zulassen und der Verpflichtung beider Kommunen entgegenkommen, bevorzugt werden. Das charakteristische Landschaftsbild sowie die Erholungseignung der Landschaft darf durch die EE-Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

3. Einzelanlagen sind generell nicht statthaft

Wenn möglich sollten entsprechende Vorrangzonen unter Beachtung der Planungshoheit der Städte und Gemeinden gebündelt werden. Dabei sind die schützenswerten Belange des Naturparks als Natur- und historische Kulturlandschaft in der Gesamtregion angemessen zu berücksichtigen.

4. Repowering

Die Erhöhung der Stromausbeute durch Repowering ist gegenüber der Neuausweisung weiterer Standorte zu favorisieren, soweit naturschutzrechtliche Aspekte (z.B. Vogelzug) dem nicht entgegen stehen.

5. Erschließung

Neben den Anlagen selbst, stellt eine aufwändige Erschließung mit breiten Straßen und langen Stromkabelgräben einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar; Standorte, die bereits über eine entsprechende Erschließung verfügen sind gegenüber Standorten, die völlig neu erschlossen werden müssen, zu bevorzugen.

Bei der Beurteilung der Fläche im Rahmen der Abwägung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans bitten wir Sie, unsere Bedenken mit dem entsprechenden Gewicht zu berücksichtigen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir bitten aufgrund der vorgetragenen Sach- und Rechtslage um Verständnis, wenn wir mitteilen, dass die Planung gem. § 2 (2) BauGB als nicht mit uns als Nachbargemeinde abgestimmt gilt.

Mit freundlichen Grüßen

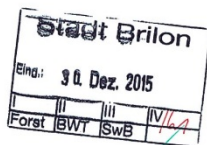
Volker Becker
-Bürgermeister-

GEMEINDE DIEMELSEE



Gemeinde Diemelsee - Postfach 40 - 34517 Diemelsee

Stadtverwaltung Brilon
z. H. Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon



Der Vorstand
Am Kahlenberg 1
34519 Diemelsee/Sauerland
Telefon 05633/9899-0
Telefax 05633/9899-30
Web www.diemelsee.de
Mail gemeinde@diemelsee.de

Öffnungszeiten:
Montag + Mittwoch
7:00-12:00 Uhr + 12:30-15:30 Uhr
Dienstag
8:00-12:00 Uhr + 12:30-15:30 Uhr
Donnerstag
7:00-12:00 Uhr + 12:30-16:00 Uhr
Freitag
7:00-13:30 Uhr

Ihr Ansprechpartner:
Frau Linnekugel
Tel.: 05633/9899-16
29.12.2015
e-mail: anke.linnekugel@diemelsee.de

Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 04.12.2015 zum Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Nachbarstadt Brilon im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB vom 04.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir unsere Stellungnahme bereits am 04.12.2015 abgegeben hatten, erreichten uns noch die als Anlage beigefügten Informationen der NABU-Gruppe Marsberg. Da diese Informationen zu Brutplätzen des Rotmilans und des Uhus den Naturpark Diemelsee betreffen, auf den wir uns auch in unserer Stellungnahme vom 04.12.2015 beziehen, bitten wir die ergänzenden Anregungen und Bedenken im Rahmen Ihrer Abwägung mit zu berücksichtigen.

Die Brutnachweise unterstreichen unsere Auffassung, dass der Änderungsbereich 6 / Konzentrationszone 7 in einer sehr sensiblen Zone des Naturparks liegt.

Weil das artenschutzrechtliche Gutachten zur 97. FNP-Änderung nur das Gebiet der Stadt Brilon betrifft, Rotmilan und Uhu aber Gemeindegrenzen überfliegen, halten wir die Informationen aus den angrenzenden Gebieten für sehr bedeutsam.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Becker
-Bürgermeister-



Bankverbindungen
Naturpark Diemelsee

Sparkasse Waldeck-frankenberg
IBAN: DE 49523500000000003269
BIC: HELADEF3333

Waldecker Bank
IBAN: DE 3652360000000000000000
BIC: GENODEF3333

Postbank Frankfurt (Main)
IBAN: DE 8250010000000000000000
BIC: PBNKDE33

Commerzbank
IBAN: DE 888330400210331941500
BIC: COBADE3333
USI-MN: DE 026 226 151 66

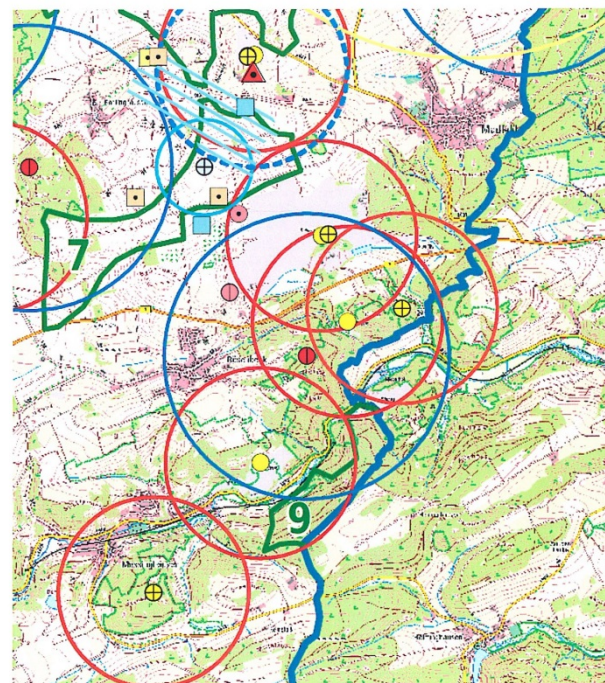


Abbildung 1: Auszug aus dem Gutachten von Lederer. Deutlich ist zu erkennen, dass nur das Gebiet der Stadt Brilon untersucht wurde. Die benachbarten Gebiete wurden nicht erfasst.

Die beiden folgenden Bilder wurden von Ralf Pohlmeyer, NABU-Gruppe Marsberg, zur Verfügung gestellt.

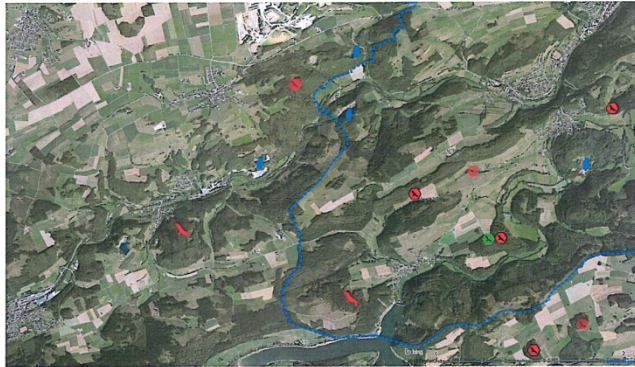


Abbildung 2: Brutplätze windenergie-empfindlicher Vogelarten. Blau: Uhu, Rot: Rotmilan (Sechseck mit schwarzem Vogel; Brutnachweis 2015; Sechseck halbtransparent; Brutnachweis vor 2015, roter Vogel; Hier wurde 2015 ein Beuteeintrag beobachtet, die Horste sind noch nicht entdeckt). Der Nachweis bei der „Weißen Frau“ wurde dem Gutachten von LEDERER entnommen.

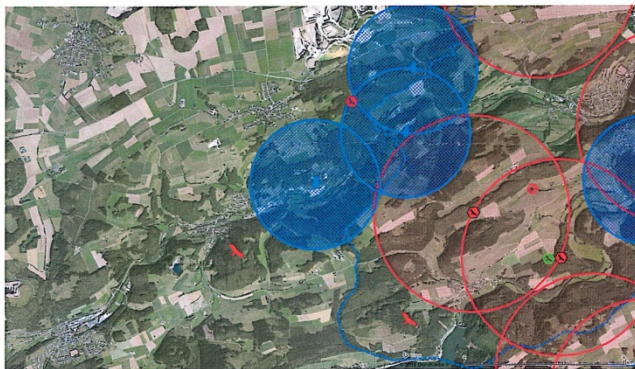


Abbildung 3: Brutplätze mit Puffer gemäß Helgoländer Papier. Direkt östlich der Konzentrationszone wurde von Pohlmeier 2015 eine Uhufeder im Grünland auf der Kuppe gefunden; was ein Hinweis sein könnte, dass die Tiere dort auch jagen.



Stadtverwaltung Brilon
FB IV Abt. 61 Stadtplanung
Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon

Eing: 27. MRZ 2015

Aktenz.: IV / 61

Ihr Ansprechpartner
Vanessa Helmer

E-Mail
helmer@arnsberg.ihk.de

☎ 02931/ 878-161
Fax 02931/ 878-285

Datum

27. März 2015

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Planungen der Stadt Brilon, dass vor dem Hintergrund der Energiewende die Nutzung der Windenergie substantiell ausgebaut und neue Standorte für Windkraftanlagen ausgewiesen werden sollen.

Angesichts des hohen Waldanteils in der Stadt Brilon und der Windhöufigkeit gerade von exponierten Waldflächen ist es nachvollziehbar, dass Windkraft im Wald nicht generell als Tabu angesehen wird. Die wichtigen Erholungs-, Naturschutz- und Freiraumfunktionen des Waldes müssen jedoch berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere darauf hin, dass touristisch intensiv genutzte Bereiche, besonders im Briloner Süden, mit Zurückhaltung behandelt werden sollten. Dieses Gebiet ist stark durch touristische Nutzungen wie beispielsweise den Rothaarsteig, die Sauerland Waldroute oder den Olsberger Kneippweg genutzt. Durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen in diesem Gebiet könnten Tourismus und Freizeitnutzungen erheblich betroffen sein. Der Erholungswert dieser Gebiete mit touristisch überregionaler Bedeutung muss erhalten bleiben, daher sollten die Gebiete südlich der B7 bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen möglichst gemieden werden.

Zudem befürworten wir eine Konzentration der Ausweisung von Windenergieflächen, da durch eine Ausweisung einer Vielzahl kleiner Flächen über das Stadtgebiet eine deutlich gravierendere und unter anderem für die touristischen Funktionen störende Überprägung der Landschaft erfolgen würde. Auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist eine Konzentration sinnvoll, da so unnötige Erschließungs-/Anschlusskosten gespart werden.

Aus gewerblicher Sicht ist vor allem die Fläche 45 relevant, denn hier (LEP 6 - Fläche) wird sich voraussichtlich in Zukunft die weitere gewerbliche Entwicklung in Brilon verorten. Solange ein ausreichender Abstand eingehalten wird, haben wir gegen diese Fläche jedoch keine Bedenken.

Im Bereich der Steinbrüche der Firmen Mühlenbein und Rheinkalk muss bei der Errichtung von Windkraftanlagen darauf geachtet werden, dass auch in Zukunft genügend Abbaufäche zur Verfügung steht, da sich die Steinbrüche in Zukunft Richtung Norden entwickeln werden, in das Gebiet der Fläche 27.

Industrie- und Handelskammer Arnsberg Hellweg-Sauerland
Besucheranschrift: Königsstraße 18-20 | 59821 Arnsberg | Postanschrift: Postfach 5345 | 59818 Arnsberg
Telefon (0 29 31) 878-0 | Telefax (0 29 31) 878-100 | E-Mail: ihk@arnsberg.ihk.de | Internet: www.ihk-arnsberg.de
Volksbank Sauerland e.G. | BLZ: 466 600 22 | Konto 1818 900 000 | Sparkasse Arnsberg-Sundern | BLZ: 466 500 05 | Konto 1005 966

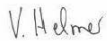
Eingaben der Industrie- und Handelskammer Arnsberg Hellweg-Sauerland (IHK Arnsberg) vom 27.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und vom 16.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Die IHK gibt Hinweise im Hinblick auf die Belange von Erholungs- und Freizeitnutzung und der touristischen Belange sowie Hinweise zur gewerblichen Entwicklung von Brilon und von ortsansässigen Steinbruchunternehmen. Ferner wird auf die Trassenverläufe der geplanten B7n nordöstlich von Brilon hingewiesen.

Sie vertritt die Auffassung, dass die Flächen südlich der B7 aufgrund der starken touristischen Nutzung (z. B. div. zertifizierte und teilw. überregionale Wanderwege) von der Windkraftnutzung freigehalten werden sollte. Zudem befürwortet die IHK eine Konzentration der Windkraft. Viele kleine Flächen sind aus touristischer Sicht störender für das Landschaftsbild und aus wirtschaftlicher Betrachtung nicht sinnvoll, da Erschließungs- und Anschlusskosten gespart werden. Die IHK ist der Auffassung, dass ein ausreichender Abstand zur LEP VI-Fläche (redaktionelle Anmerkung: südlich der Konzentrationszone 3) eingehalten werden sollte, da hier in Zukunft die wesentliche gewerbliche Entwicklung stattfinden wird. Bezüglich der Steinbruchunternehmen Mühlenbein und Rheinkalk (redaktionelle Anmerkung: südlich der Konzentrationszone 6) wird ausgeführt, dass auch in Zukunft noch genug Abbaufächen, insbesondere in nördliche Richtung, zur Verfügung stehen muss. Die IHK weist darauf hin, dass die Planung und der Bau der B7n nicht durch die Windkraftplanung beeinträchtigt werden darf.

Hingewiesen sei abschließend auf das Plangebiet der B7n nordöstlich von Brilon. Bei der Planung von Windkraftanlagen in diesem Bereich sollte darauf geachtet werden, dass die Trassenverläufe der geplanten B7n sich noch ändern können und die Anbindung für Brilon über die B7n nicht beeinträchtigt werden sollte.

Freundliche Grüße



Vanessa Helmer
Referentin im Geschäftsbereich Standort,
Innovation und Umwelt

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Eingabe wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Der Wunsch auf Freihaltung der Flächen südlich der B7 von Windkonzentrationszonen ist nach dem Ausscheiden der Zone 7 erfüllt worden. Die angestrebte Konzentration wird mit der Ausweisung von drei großen Bereichen ebenfalls erreicht. Die LEP VI-Fläche ist als Vorgabe aus dem Landesentwicklungs- und Gebietsentwicklungsplan als hartes Tabukriterium definiert worden. Die Stadt Brilon ist bestrebt in diesem Bereich die gewerbliche Entwicklung langfristig zu sichern. Die Stadt hat den Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung keinen Schutzabstand als weiches Tabukriterium zugeordnet. Daher kann einer zukünftigen Entwicklungsfläche konsequenterweise ebenfalls kein Schutzabstand gewährt werden. Auf der Ebene der städtebaulichen Abwägung ist die südwestliche Spitze der Konzentrationszone 3 mit dem Ziel gekappt worden, hier Raum für die gewerbliche Entwicklung freizuhalten. Bei den Steinbrüchen sind die nach BImSchG genehmigten Bereiche und die im Regionalplan ausgewiesenen „Bereiche für die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen“ (BSAB) als harte Tabukriterien definiert worden.

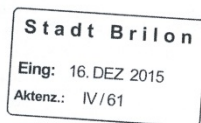
Nach der bisherigen Fassung des Regionalplanes soll die BSAB-Darstellung einen Versorgungszeitraum von 25 Jahren abdecken, der durch eine Reservegebietsdarstellung über Flächen für weitere 25 Jahre ergänzt wird. Nach der Neufassung des LEP wird dieser regionalplanerische Ansatz ersetzt durch eine BSAB-Darstellung, die einen 35-jährigen Versorgungszeitraum sicherstellt. Darüber hinaus gehende Entwicklungsmöglichkeiten der Steinbrüche werden nicht berücksichtigt, da bei den Windkraftanlagen derzeit mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von maximal 20-25 Jahren gerechnet wird.

Sowohl vor als auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurde auch der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) mit beteiligt. Von dort wurde mitgeteilt, dass der zur 97. FNP-Änderung



IHK Arnsberg | Postfach 5345 | 59818 Arnsberg

Stadtverwaltung Brilon
FB IV Abt. 61 Stadtplanung
Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon



Ihr Ansprechpartner
Stephan Britten
E-Mail
britten@arnsberg.ihk.de
Tel.
(02931) 878-271
Fax.
(02931) 878-285
Datum
16.12.2015

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB Aktenzeichen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere bereits mit Schreiben vom 27.03.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Anregungen noch Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Britten
Referent im Geschäftsbereich
Standortpolitik, Innovation und Umwelt

Industrie- und Handelskammer Arnsberg Hellweg-Sauerland
Besucheranschrift: Königstraße 18-20 | 59821 Arnsberg | Postanschrift: Postfach 5345 | 59818 Arnsberg
Telefon (0 29 31) 878-0 | Telefax (0 29 31) 878-100 | E-Mail: ihk@arnsberg.ihk.de | Internet: www.ihk-arnsberg.de
Volksbank Sauerland e.G. | BLZ 466 600 22 | Konto 1818 900 800 | Sparkasse Arnsberg-Sundern | BLZ 466 500 05 | Konto 1005 966

zugrunde gelegte Trassenverlauf der B7n dem aktuellen Planungsstand entspricht. Bezüglich der Trasse der B7n ist die Konzentrationsflächenplanung somit mit Straßen NRW abgestimmt worden. Aus deren Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Von daher kann davon ausgegangen werden, dass dieser Belang ausreichend berücksichtigt worden ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Industrie- und Handelskammer Arnsberg Hellweg-Sauerland**, Arnsberg, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

28

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 R then

Stadt Brilon
- Stadtplanung-
Rathaus, Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 08 April 2015			
I	II	III	IV
Forst	BWT	SwB	KA

7. April 2015
Seite 1 von 2Aktenzeichen
310-11-16.BRI
bei Antwort bitte angebenHerr Ernst
Hohelt
Telefon 02952 / 9735 - 32
Mobil 0171 / 58720 - 22
Telefax 02952 / 9735 - 85
andreas.ernst@wald-und-
holz.nrw.de97.  nderung des Fl chennutzungsplanes der Stadt Brilon: „Dar-
stellung von Konzentrationszonen f r die Errichtung von Wind-
energieanlagen“Fr hzeitige Beteiligung der Beh rden und sonstigen Tr ger  f-
fentlicher Belange gem     4 (1) Satz 1 BauGB

Ihr Zeichen: 61.20.02-97

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der geplanten 97.  nderung des Fl chennutzungsplanes der Stadt
Brilon bez glich der Darstellung von Konzentrationszonen f r die Er-
richtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brilon, nimmt der
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch
das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.Nach   1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen
Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung f r die Umwelt, insbe-
sondere f r die dauernde Leistungsf higkeit des Naturhaushaltes, das
Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfrucht-
barkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erho-
lung der Bev lkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, er-
forderlichenfalls zu mehr und seine ordnungsgem  e Bewirtschaftung
nachhaltig zu sichern.Bei Inanspruchnahme von Wald sind nach   1 Abs. 6 BauGB die Be-
lange der Forstwirtschaft zu ber cksichtigen, wobei nach   1a Abs. 2Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE 33Ust.-Id.-Nr. DE 614373933
Steuer-Nr. 337/5914/0348Dienstgeb ude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Soest -
Sauerland
Am Markt 10
59602 R thenTelefon 02952 / 9735 - 0
Telefax 02952 / 9735 - 85
Soest-Sauerland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de**Eingaben des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-
Westfalen, Regionalforstamt Soest-Sauerland, R then, a) vom
07.04.2015 zur 1. Beh rdenbeteiligung (Scoping) und b) vom
12.01.2016 zur 2. Beh rdenbeteiligung**

Zu a)

Das Regionalforstamt erl utert zu Beginn der Stellungnahme die
rechtlichen Vorgaben aus   1 Bundeswaldgesetz und dem
Landesentwicklungsplan.In der 97.  nderung des FNP werden in den Konzentrationszonen 1, 2,
4, 6 und 7 Waldfl chen mit in die Konzentrationszonen einbezogen.
Dies wird seitens des Regionalforstamtes kritisch gesehen. Die
Konzentrationszonen werden im nachfolgenden Teil einzeln bewertet.
Bez glich der Bewertung des Landschaftsbildes w nscht das
Regionalforst die Erstellung einer Visualisierung.**Stellungnahme der Verwaltung:**Die Ausf hrungen zu den rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis
genommen. Die Erstellung einer Visualisierung wird abgelehnt, da
weder die Anzahl der Anlagen, noch die H he oder die genauen
Anlagenstandorte bekannt sind. Nach Ausscheiden der Zonen 2, 4 und
7 verbleiben nur noch Konzentrationszonen im Bereich der Briloner
Hochfl che. Hier ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen
von ca. 200 Meter hohen Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild
aufgrund des relativ homogenen Landschaftsbildes (Offenland mit
gr  eren oder kleineren Waldinseln) nicht wesentlich unterscheiden.
Von daher ist durch eine Visualisierung kein Erkenntnisgewinn zu
erwarten.



Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Seite 2 von 2

BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll.

Ausgehend von der Berücksichtigung der Ziele im Regionalplan Arnsberg in den Teilabschnitten Soest und Hochsauerlandkreis und beziehungsweise zur vorliegenden Planung wurden die harten Kriterien in den Suchbereichen berücksichtigt und zudem ausgedehnte, zusammenhängende Waldlandschaften für Windenergieanlagen ausgenommen. Entsprechend des Ziels B. III. 3.21 des LEP NRW ist Wald zu erhalten und besagt, dass Waldgebiete nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht mit vertretbarem Aufwand außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Im Suchbereich der weichen Suchkriterien sind nur relativ wenige Waldflächen aufgeführt, die Flächen mit den Nummern 13 und 8 liegen nahe bzw. in Räumen der Freiraumfunktion zum Schutz der Natur und bedürfen einer genaueren Überprüfung, inwieweit hier eine Beeinträchtigung bezüglich der Darstellung im Regionalplanung vorliegt.

Sollte das Ergebnis des Abschichtungsverfahrens zu einer Ausweisung von Konzentrationszonen in Waldflächen führen, verweise ich auf den Windenergie-Erlass des MKULNV vom 11.07.2011 und den Leitfaden „Windenergie im Wald“. Im Rahmen nachgeordneter Planungen bzw. Verfahren zur Waldumwandlung entsprechend § 39 Landesforstgesetz NRW ist eine Erstaufforstung bzw. Kompensation erforderlich.

Im Stadtgebiet Brilon besteht aus hiesiger Sicht aufgrund des Vorhandenseins umfangreicher geeigneter Flächen außerhalb des Waldes, auf denen Windenergieanlagen realisiert werden können bzw. wurden, grundsätzlich keine Notwendigkeit für eine Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

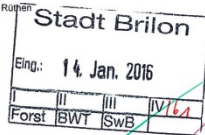
Im Auftrag


(A. Ernst)



Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rüthen

Stadt Brilon
FB IV, Abt. 61
Stadtplanung
Rathaus, Am Markt 1
59929 Brilon



12.01.2016
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
310-11-10, BRI. 2016/1
bei Antwort bitte angeben

Herr Ernst
Hoheit
Telefon 02952 / 9735 - 32
Mobil 0171 / 58720 - 22
Telefax 02952 / 9735 - 85
andreas.ernst@wald-und-
holz.nrw.de

Bauleitplanung, 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB

Az.: 61.20.02-97
Schreiben vom 19.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.

Nach §1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehr und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen ist nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW grundsätzlich möglich. Bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung beispielsweise Kahlflächen im Wald aufgrund von Schadensereignissen. Eine Ausweisung kommt dagegen

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE 33

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Soest -
Sauerland
Am Markt 10
59602 Rüthen

Telefon 02952 / 9735 - 0
Telefax 02952 / 9735 - 85
Soest-Sauerland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Zu b)

Eingabe zur Konzentrationszone 1:

Aus Sicht des Regionalforstes handelt es sich hier überwiegend um Nadelwälder ohne weitere rechtliche Einschränkungen.

Zur Konzentrationszone 2

Aus Sicht des Regionalforstes ist die Fläche grundsätzlich geeignet, allerdings befinden sich in der Zone auch standortgerechte Laubholzbereiche, die der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen und im weiteren Verfahren näher betrachtet werden müssen.

Zur Konzentrationszone 3

Hier sind keine Waldflächen vorhanden.

Zur Konzentrationszone 4

Hier handelt es sich überwiegend um Freifläche mit einer kleineren Waldparzelle. Die Fläche ist aufgrund der Lage zwischen diversen NSG und FFH-Gebieten artenschutzrechtlich intensiv zu betrachten. Das Regionalforstamt weist auf ein geschütztes Biotop und ein Bodendenkmal hin.

Zur Konzentrationszone 5

Hier handelt es sich um Freiland mit einem sehr geringen Waldanteil. Im Südosten befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil bzw. Biotop zudem besteht die Waldfläche aus in größerem Maß aus standortgerechter Laubholzbestockung. Diese für die Biotopvernetzungsfunktion wichtigen Bereiche sind aus der Konzentrationszone zu entfernen.

Zur Konzentrationszone 6

Die Waldfläche in diesem Bereich ist zum großen Teil als NSG festgesetzt. Aufgrund des Schutzstatus und der standortgerechten Laubholzbestockung ist die Fläche aus der Konzentrationszone zu entfernen.



nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder oder Prozessschutzflächen) handelt.

Entsprechend des Ziels B. III. 3.21 des LEP NRW dürfen Waldgebiete allerdings nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind, im Fall der Errichtung von Windenergieanlagen wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. In derartigen Fällen ist im Rahmen nachgeordneter Planungen möglichst gleichwertiger Ausgleich durch Ersatzaufforstungen an geeigneter Stelle vorzusehen.

Die bisherigen und geplanten Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brilon befinden sich entsprechend des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes im Offenlandbereich. In der vorliegenden Planung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes werden für die Ausweisung von Konzentrationszonen auch Waldflächen in Planung genommen (Zone 1, 2, 4, 6 und 7), die seitens der Forstverwaltung z.T. kritisch gesehen wird.

Bezüglich des Landschaftsbild stellt sich bei allen Flächen die Frage der Wirkung von Windenergieanlagen im Landschaftsraum. Es empfiehlt sich daher eine Visualisierung der Anlagen zur Einschätzung der Raumwirkung.

Konzentrationszone 1

Hier handelt es sich um eine mit überwiegend aus Nadelholz bestockter Fläche ohne weitere z.B. rechtliche Einschränkungen.

Konzentrationsfläche 2

Dieser Flächenbereich zeigt eine Mischung aus Nadelholz und Laubholzbeständen mit z.T. niedriger Wuchshöhe. Die Planfläche beinhaltet jedoch auch standortgerechte Laubholzbereiche mit besonderer ökologischer Bedeutung, die für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen können. Die Konzentrationsfläche ist daher in näherer Absprache aus Sicht der Waldfunktionen vor allem an den Außenbereichen zu verringern, grundsätzlich zeigt sich die Fläche als geeignet.

Konzentrationsfläche 3

Keine Waldflächen vorhanden

Zur Konzentrationszone 7

Teilflächen der Konzentrationszone sind aus Sicht des Regionalforstes für die Windenergienutzung geeignet. In der Mitte befindet sich jedoch ein Laubholzbereich der von der Planung auszunehmen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Zone 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Zone 2: Da die Zone 2 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu diesem Bereich hinfällig.

Zu Zone 3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Konzentrationsfläche 4

Überwiegend Freifläche mit einer kleineren Waldparzelle im westlichen Bereich. Die Konzentrationsfläche ist umgeben von größeren Waldflächen, die u.a. auch als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind (NSG Buchholz, NSG Leiberger Wald). Zugleich sind diese Fläche Besonderheiten von europäischer Bedeutung mit Status der Natura 2000 (FFH – Gebiete), wobei die Konzentrationsfläche als Pufferzone zwischen den beiden Gebieten angesehen werden kann, die artenschutzmäßig aufgrund planungsrelevanter Arten intensiv zu untersuchen ist. Die Waldfläche im Plangebiet selbst weist zwar keinen Naturschutzstatus aus, im nordwestlichen Bereich befinden sich jedoch geschützte Biotoptypen (Quellbereiche) und ein kartiertes Bodendenkmal (Wall-Graben-Anlage) im mittleren Flächenbereich. Aufgrund der vorliegenden Freiflächenutzung ist eine Waldinanspruchnahme nach dem Leitfaden der Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen somit nicht durchführbar.

Konzentrationsfläche 5

Hier handelt es sich nahezu um Freilandflächen mit einem sehr geringen Waldanteil innerhalb der geplanten Konzentrationsfläche. Im südöstlichen Teil befindet sich hier ein geschützter Landschaftsbestandteil bzw. Biotop, zudem besteht die Waldfläche in größerem Maß aus standortgerechter Laubholzbestockung. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Planungsansprüche zur Realisierung der Windenergieanlagen auch außerhalb dieser relativ kleinen, aber im Gesamtkontext der Biotopvernetzung bedeutsamen Waldfläche erfolgen kann. Entsprechend des zuvor genannten Leitfadens ist die Konzentrationsfläche daher um die Waldfläche zu reduzieren.

Konzentrationsfläche 6

Die Waldfläche in dieser Planungseinheit ist zum großen Teil als Naturschutzgebiet (HSK 228, NSG Oberer und Unterer Knapp) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Kalkbuchenwaldes ausgewiesen. Aufgrund des Schutzstatus und der großflächig vorhandenen standortgerechten Laubholzbestockung ist diese Fläche als harte Tabuzone zu erfassen und aus der Planungseinheit zu nehmen.

Konzentrationsfläche 7

Diese Fläche besteht vorwiegend aus Wald, die zum großen Teil auch an Offenlandbereichen grenzt. Teilflächen des Gebietes (vor allem die Nadelholzbestockungen) sind für die Planung geeignet, jedoch befindet sich im mittleren Bereich ein größerer Block standortgerechter Laubholzbestockung, die für Windkraftanlagen auszunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zu Zone 4: Da die Zone 4 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu diesem Bereich hinfällig.

Zu Zone 5: Das angesprochen Biotop ist im FNP-Änderungsplan noch als für die Windenergie nutzbare Fläche dargestellt. Die Darstellung wird in der Karte korrigiert.

Zu Zone 6: Die als NSG festgesetzten Teile der Waldfläche sind im FNP-Änderungsplan als für die Windenergie nicht nutzbare Flächen dargestellt. Die Anregung wurde daher bereits beachtet.

Zu Zone 7: Da die Zone 7 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu diesem Bereich hinfällig.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest-Sauerland**, Rüthen, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen bzw. bezüglich einer gewünschten Visualisierung zurückzuweisen.



Kreisstelle Hochsauerland - Dünnefeldweg 13 - 59872 Meschede

Stadtverwaltung Brilon
Fachbereich Stadtplanung
Am Markt 1

59929 Brilon



Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle

☒ Hochsauerland

Mail: meschede@lwk.nrw.de

☐ Olpe

Mail: olpe@lwk.nrw.de

☐ Siegen-Wittgenstein

Mail: siegen@lwk.nrw.de

Dünnefeldweg 13

59872 Meschede

Tel. 0291 9915-0, Fax -33

☐ Außenstelle Siegen-Wittgenstein

Mail: siegen@lwk.nrw.de

In der Zitzenbach 2

57223 Kreuztal

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Blemann

Durchwahl: 62

Fax: 33

Mail: dorothea.blemann@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: 61.20.02-97

vom: 27.02.2015

Brilon WKRA Vorang-97-FNP-Bl. 002

Meschede 24.03.2015

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Satz 1 BauGB

Die Errichtung von Windkraftanlagen wirkt sich in der Regel in geringem Ausmaß direkt auf landwirtschaftliche Flächen aus, da die einzelnen Anlagen nur eine verhältnismäßig kleine Standfläche benötigen. Dennoch ist bei der geplanten Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen in der Stadt Brilon auch auf die landwirtschaftlichen Belange ein hohes Augenmerk zu richten:

Die in der vorgelegten Planzeichnung Blatt Nr. 5 (Suchbereiche weiche Tabukriterien) dargestellten Potentialflächen für Windenergienutzung ergeben sich aus dem Ausschluss aller in der Planungsstufe 1 und 2 festgestellten harten und weichen Tabuflächen. Ein entscheidendes weiches, also der Abwägung unterliegendes Tabukriterium ist der Vorsorgeabstand gegenüber dem besiedelten Raum. Im vorliegenden Entwurf wird für alle Arten von Wohngebieten ein Abstand von 950 m zu Windkraft-Konzentrationszonen als angemessen und notwendig angesehen. Zur Wohnbebauung im Außenbereich werden dagegen unter Vorsorgegesichtspunkten nur 400 m Abstand als ausreichend angenommen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGLZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 31 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Eingaben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstelle Hochsauerland, Meschede, vom 24.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und vom 18.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Aus Sicht der LWK ist wird angeführt, dass ein Abstand von 400 m zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden im Außenbereich nicht ausreicht. Um eine Zulassung von Windkraftanlagen ohne Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung zu ermöglichen, wird ein Abstand von 600 m (3-fache Anlagenhöhe) gefordert. Im Außenbereich von Brilon gibt es Hofstellen ohne Wohnhaus, an denen jedoch noch in Zukunft ein Wohnhaus errichtet werden könnte. Sollte es hier zur Errichtung von Betriebsleiterwohnhäusern kommen, sollen auch deren Belange bei der Genehmigung von Windkraftanlagen berücksichtigt werden.

Im weiteren Planverfahren ist zu beachten, dass bei der Errichtung von Anlagen möglichst geringe Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen ausgehen (durch Anlagen und Kabeltrassen).

Für die Errichtung von Anlagen ist auf eine ausreichende Tragfähigkeit der Wirtschaftswege zu achten.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen sind ökologische Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen liegen.

Vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der landwirtschaftliche Betriebsstandorte in der Stadt Brilon im baulichen Außenbereich angesiedelt sind und im Regelfall ein Wohnhaus für die Betriebsleiterfamilie und ggf. ein weiteres für die Altenteiler einschließen, halte ich aus landwirtschaftlicher Sicht diesen Abstand für zu gering. Bezogen auf die möglichen Lärmimmissionen von Windkraftanlagen können 400 m Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich ggf. ausreichend sein. Zum Ausschluss einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung auf bewohnte Grundstücke ohne Prüfung des Einzelfalls wird jedoch in der Rechtsprechung ein Abstand von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe einer Windkraftanlage gefordert (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05). Daher halte ich es für erforderlich, als weiches Tabukriterium gegenüber Einzelgehöften und Einzelhäusern im Außenbereich den notwendigen Vorsorgeabstand zu Windkraft-Konzentrationszonen auf 600 m zu vergrößern.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es im Raum Brilon vereinzelt landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich gibt, denen (noch) kein Wohnhaus zugeordnet ist. Die derzeit bekannten Standorte sind in beiliegender Karte dargestellt. Sollte es hier in Zukunft zur (baurechtlich zulässigen) Errichtung von Betriebsleiterwohnhäusern kommen, so sind auch deren Belange bei der Genehmigung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Im weiteren Planungsverfahren ist zu beachten, dass die künftigen Standorte von Windkraftanlagen im landwirtschaftlichen Bereich so angeordnet werden, dass die Zuwegung und die beanspruchten Standflächen der Anlagen möglichst geringe Auswirkungen auf die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen haben. Durchschneidungen von im Zusammenhang bewirtschafteten Parzellen sind zu vermeiden. Zur Errichtung von Anlagen ist auf eine ausreichende Tragfähigkeit der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege zu achten, und auch bei der ggf. notwendigen Verlegung von Kabeltrassen ist auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen.

Für die in den künftigen Windkraft-Konzentrationszonen zu errichtenden Windkraftanlagen werden naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Soweit diese, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht durch die Zahlung von Ersatzgeld abgegolten werden können, sind sie möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. nur agrarstrukturell angepasst und in Abstimmung mit den Flächenbewirtschaftern anzulegen.

Im Auftrag

Biermann

(Biermann)

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein pauschaler Abstand von 600 Meter zu Wohnhäusern im Außenbereich zur Vermeidung der erdrückenden Wirkung ist laut einschlägiger Rechtsprechung (vgl. OVG Münster, 09.08.2006 - 8 A 3726/05) so nicht begründbar. Laut Ermittlung der LANUV ist ein Abstand von 360 Metern zu Wohnhäusern im Außenbereich bei dem hier angenommenen Musterwindpark (3 WEA bei schallreduziertem Betrieb) ausreichend. Zur Verbesserung des Vorsorgeschutzes wurde der Abstand bereits auf 400 Meter erhöht. Dazu wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.1 der Begründung (Seite 21 ff.) verwiesen. Zu berücksichtigen ist bei dieser Abwägung, dass der Außenbereich von Bebauung frei gehalten werden soll. Ob im Einzelfall eine erdrückende Wirkung von Windkraftanlagen auf Wohnhäuser ausgeht, ist im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

Der Wunsch auf Berücksichtigung von Hofstellen ohne Wohnnutzung an denen jedoch später ein Betriebsleiterwohnhaus errichtet werden könnte ist zurückzuweisen. Bei der Errichtung von Wohnstätten ist zu berücksichtigen, dass der Außenbereich vom Grundsatz her von Bebauung frei gehalten werden soll. Die Errichtung von Betriebsleiterwohnhäusern und die von Windkraftanlagen sind somit konkurrierende Nutzungen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen. Durch diese FNP Änderung werden Bereiche definiert, in denen die Windkraft (vorrangig) zulässig sein soll. Eine Berücksichtigung von Vorhaben, die noch nicht hinreichend Konkret sind, ist nicht möglich. Die Anregung ist daher zurückzuweisen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen, Zuwegungen u. ä. sind nur mit der Zustimmung der Eigentümer möglich. Diese sind daher bei der konkreten Anlagenerrichtung primär gefordert. Die Anregung ist daher zurückzuweisen. Die Festlegung der Zuwegung und der notwendige Ausbaustandard der Wirtschaftswege für die Erschließung erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vom Hochsauerlandkreis in



Zusammenarbeit mit der Abt. IV/60 „Allgemeine Bauverwaltung“ der Stadt Brilon. Der Belang kann somit als berücksichtigt angesehen werden.

Die Festlegung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die ULB des HSK im konkreten Genehmigungsverfahren. Der Belang ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

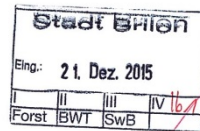
Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstelle Hochsauerland**, Meschede, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen, bzw. zurückzuweisen.

Kreisstelle Hochsauerland - Dünnefeldweg 13 - 59872 Meschede

Stadtverwaltung Brilon
Fachbereich Stadtplanung
Am Markt 1

59929 Brilon



Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle

☒ Hochsauerland

Mail: meschede@lwk.nrw.de

☐ Olpe

Mail: olpe@lwk.nrw.de

☐ Siegen-Wittgenstein

Mail: siegen@lwk.nrw.de

Dünnefeldweg 13

59872 Meschede

Tele: 0291 9915-0, Fax -33

☐ Außenstelle Siegen-Wittgenstein

Mail: siegen@lwk.nrw.de

In der Zitzelbach 2

57223 Kreuztal

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Biermann

Durchwahl: 62

Fax: 33

Mail: dorothea.biermann@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: 61.20.02-97

Vom: 19.11.2015

121-HSK-Brilon-Hal.docx

Meschede 18.12.2015

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Die online vorliegenden Unterlagen zum oben genannten Verfahren zeigen, dass inzwischen noch 7 Konzentrationszonen für Windenergie im Stadtgebiet Brilons verblieben sind.

Nach wie vor sind die Abstände zu Wohngebieten mit 950 m ausgewiesen, der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich beträgt jedoch nach wie vor nur 400 m.

Bezug nehmend auf unsere Stellungnahme vom 24.03.2015 weisen wir nochmals darauf hin, dass wir diesen Abstand als zu gering erachten und ein Vorsorgeabstand von 600 m eingehalten werden sollte.

Die übrigen Hinweise aus unserer o. g. Stellungnahme haben ebenfalls weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heilmann)

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13 BIC: GENO DE 33 XXX BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15 BIC: GENO DE 31 BRS BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015
Ust-Id.-Nr. DE 126116293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Olpe



LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Stadt Brilon
-Stadtplanung-
Am Markt 1

59929 Brilon

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 580rö15.eml

Olpe, 20.03.2015

Bauleitplanung;
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von
Konzentrationszonen für die Entwicklung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der
Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Ihr Schreiben vom 27.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Bei Brilon handelt es sich um einen in der gesamten ur- und frühgeschichtlichen Zeit intensiv besiedelten Bereich. Aus diesem Gebiet sind uns bereits zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich vor allem um zahlreiche Siedlungsspuren, Bergbauspuren, Hohlwege und Lesefundstellen verschiedener Zeitstellungen.

Daher muss auch innerhalb der geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern gerechnet werden.

Um mögliche Bodendenkmäler innerhalb der Konzentrationszonen zu lokalisieren, sind im Vorfeld in den Bereichen in denen Bodeneingriffe (im Rahmen des Neubaus der Windkraftanlagen und im Rahmen von Zuwegungen oder Baustraßen usw.) geplant sind, Oberflächenprospektionen bzw. Geländebegehungen durchzuführen (Oberflächenprospektion: Begehung von Ackerflächen; Aufsammlen, Kartierung von Oberflächenfunden - nur möglich auf Ackerflächen nach dem Pflügen und mehrmaligen Abreagen; Geländebegehung: In Waldgebieten; Überprüfung auf Gelände-merkmale, die auf Bodendenkmäler hinweisen)

Diese Oberflächenprospektionen und Geländebegehungen können sinnvoller Weise jedoch erst durchgeführt werden, wenn die Planungen konkretisiert wurden und genaue Standorte für die Windenergieanlagen und die Bereiche, in denen Bodeneingriffe stattfinden sollen, feststehen.

In der Wüste 4, 57462 Olpe
Telefon: 02761 9375-0
www.archaeologie-in-westfalen-lippe.de

Konto der LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost, BILZ 400 501 50, Konto Nr. 409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WELADED1MST

Eingaben der LWL Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe,
vom 20.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und vom
03.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Der LWL bittet um Beteiligung im Verfahren nach BImSchG.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Eingabe wird an wird an HSK weiter geleitet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe**, Bochum, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Erst auf der Grundlage dieser ersten Sachstandermittlung bzw. Grunderfassung wird sich dann beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme (vor allem im Hinblick auf eine dann notwendige qualifizierte Prospektion) erforderlich machen.

Daher bitten wir Sie, uns die Standorte der geplanten Windenergieanlagen / Bereiche der geplanten Bodeneingriffe (im Rahmen von Zuwegungen oder Baustraßen usw.) innerhalb der Konzentrationszonen mitzuteilen, sobald diese festgelegt wurden, sodass wir eine erste archäologische Prognose erstellen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Röring B.A.

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Olpe

Stadt Brilon

Eing: 03. DEZ 2015
Aktenz.: IV/61



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt Brilon
Stadtplanung
Am Markt 1

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

59929 Brilon

Az.: 2200rö15.eml

Olpe, 03.12.2015

Bauleitplanung:

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Ihr Schreiben vom 19.11.2015 / Ihr Zeichen 61.20.02-97

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.03.2015 (Az.: 580rö15.eml).

Im Auftrag

gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Röring B.A.

In der Wüste 4, 57462 Olpe
Telefon: 02761 9375-0
www.archaeologie-in-westfalen-lippe.de

Konto der LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost, BLZ 400 501 50, Konto Nr. 409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WELADED1MST

Stadt Brilon
FB IV, Abt. 61 – Stadtplanung –
Frau Fischer
Am Markt 1

Ansprechpartnerin:
Dr. Nina Overhageböck

Tel.: 0251 591-4169
Fax: 0251 591-4025
E-Mail: Nina.Overhageboeck@lwl.org

59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 17. März 2015			
I	II	III	IV
Forst	BWT	SwB	

Münster, 13.03.2015

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Kriterienkatalog der weichen Tabukriterien wird das Schutzgut „Kulturelles Erbe“, insbesondere der Belang „Historische Kulturlandschaft“ nicht ausreichend berücksichtigt. Wir möchten betonen, dass dieser nicht dem Begriff „Landschaftsbild“ entspricht, sondern seine eigene Wertigkeit aufweist.

Um diesbezüglich dem notwendigen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes gerecht zu werden, müsste der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest/Hochsauerlandkreis des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ausgewertet werden (KuLaReg). Dessen Text und Karten stehen im Internet zum Download bereit:
<http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Georeferenzierte Unterlagen (GIS-Datensätze) stellen wir Ihnen per Mail zur Verfügung. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit Frau Dr. Philipps in Verbindung (margit.philipps@lwl.org).

Dem Gutachten können Sie u.a. die Lage und Ausprägung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsichten „Landschafts- und Baukultur“ sowie „Denkmalpflege“, die kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne inklusive der historisch überlieferten Sichtbeziehungen sowie die raumbedeutsamen Objekte der Denkmalpflege entnehmen.

Der Fachbeitrag ist eine Planungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass auch der derzeit rechtskräftige Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest/Hochsauerlandkreis Ziele und Grundsätze zur „Erhaltenden Kulturland-

Eingaben der LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster, a) vom 13.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und b) vom 17.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Zu a)

Der LWL weist auf den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplan Soest / Hochsauerlandkreis hin. Aus Sicht des LWL fehlen in den Unterlagen Aussagen zum Kulturellen Erbe, Historische Kulturlandschaft und Denkmalpflege. Weiter widerspricht der LWL den Feststellungen, dass keine Beeinträchtigung von Baudenkmälern oder keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind. Aus der Fachsicht Landschaftskultur stellen die Konzentrationszonen 1, 2 und 3 ein Risikopotential für die bedeutenden Kulturlandschaftsbereiche Arnsberger Wald und Briloner Höhe dar. Gegen die Potentialflächen 4, 5 und 6 bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die Zone 2 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu diesem Bereich hinfällig. Die Begründung wird um ergänzende Aussagen zu Kulturlandschaften erweitert.

Bei den Zonen 1 und 3 handelt es sich um die Bereiche, die aufgrund der anderen Belange am ehesten für die Windenergie geeignet sind. Sie stellen ebenfalls die größten neuen Bereiche für die Windenergienutzung dar. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen.

33

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

schaftsentwicklung" enthält. Diese Ziele und Grundsätze sind analog auch auf die hier vorgelegte nachgeordnete Planung anzuwenden.

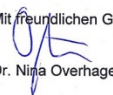
Zu prüfen sind ebenso die Auswirkungen auf alle Denkmäler, insbesondere die Störung von Sichtbeziehungen und die Beeinträchtigung deren Charakters und Maßstäblichkeit. Dies betrifft auch Denkmäler, die außerhalb der Suchbereiche liegen. Zumindest in einem Abstand von 1.000 m ist mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Allerdings kann diese auch in einer größeren Entfernung auftreten. Hilfreich für eine Einschätzung sind modellhafte Visualisierungen und Fotomontagen.

Wir vermissen auf den Karten 4 und 5 die Darstellung des Prüfkompleses „Kulturelles Erbe“. Hier sollten die Darstellungen des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags eingearbeitet werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass oben genannter Fachbeitrag der Planungsebene der Regionalplanung entspricht. Seine Aussagen reichen für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung nicht aus und müssten konkretisiert werden.

Darüber hinaus geben wir den Hinweis, sowohl die umliegenden Gemeinden als auch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu beteiligen, weil die Prüfung der Auswirkungen auf die Belange der Denkmalpflege und der historischen Kulturlandschaft nicht auf die Stadt Brilon beschränkt bleiben darf.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Nina Overhageböck

Der LWL fordert, dass die Auswirkung von Windkraftanlagen auf Baudenkmale bereits auf dieser Planungsebene abgehandelt und nicht ins Genehmigungsverfahren verlagert wird. Er bittet daher bereits jetzt Visualisierungen und Sichtbarkeitsanalysen durchzuführen

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erstellung einer Visualisierung auf dieser Planungsebene wird abgelehnt, da weder die Anzahl der Anlagen, noch die Höhe oder die genauen Anlagenstandorte bekannt sind *und die Lage der zukünftigen Konzentrationszonen zum Verfahrensstand "Scoping" noch nicht hinreichend konkret bestimmbar ist.*

52

Stadt Brilon
IV/61 - Stadtplanung

Von: Dr. Bernhard Buchstab <b.buchstab@denkmalpflege-hessen.de>
Gesendet: Freitag, 20. März 2015 12:23
An: 61 - Stadtplanung
Betreff: Errichtung von Windkraftanlagen

Sehr geehrte Frau Fischer,

vielen Dank für die Übersendung der Hinweise zur Bauleitplanung der Stadt Brilon hinsichtlich der 97. Änderung des FN-Planes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen. Aus Sicht der hessischen Bau- und Kunstdenkmalpflege sind zum jetzigen Stadium **keine weiteren Untersuchungen notwendig.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Bernhard Buchstab
Bezirkskonservator

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Außenstelle Marburg
Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
Ketzertbach 10 | 35037 Marburg
Tel.: +49 6421 68 515 18 | Fax: +49 6421 68 515 55
E-Mail: b.buchstab@denkmalpflege-hessen.de
www.denkmalpflege-hessen.de

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und
Baukultur in Westfalen

LWL

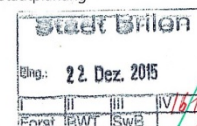
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Brilon
FB IV, Abt. 61 – Stadtplanung –
Frau Fischer
Am Markt 1

59929 Brilon



Ansprechpartnerin:
Dr. Nina Overhageböck

Tel.: 0251 591-4169
Fax: 0251 591-4025
E-Mail: Nina.Overhageboeck@lwl.org

Münster, 17.12.2015

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Fischer,

bereits mit unserem Schreiben vom 13.03.2015 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest/Hochsauerlandkreis hingewiesen und um dessen Auswertung im Rahmen dieses Planverfahrens gebeten.

Die Begründung sowie der Umweltbericht lassen jedoch weiterhin Aussagen zum Kulturellen Erbe, insb. Historische Kulturlandschaft und Denkmalpflege vermissen. Wir widersprechen der Aussage, dass „eine Beeinträchtigung von Baudenkmälern (...) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten (ist)“ (Begründung S. 57) und dass „nach der Lage der Änderungsbereiche (...) keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erkennbar oder zu erwarten (sind)“ (Umweltbericht S. 31).

Wir möchten betonen, dass der Belang „Historische Kulturlandschaft“ **nicht** dem Begriff „Landschaftsbild“ entspricht, sondern seine eigene Wertigkeit aufweist. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Schutzabstände für Siedlungsbereiche räumlich nicht übereinstimmen mit der Raumwirkung eines Denkmals und daher deutlich größere und auf das Denkmal abgestimmte Abstände anzusetzen sind.

Wir bitten aufgrund dieser Ausführungen, den Text der Begründung sowie den Umweltbericht entsprechend zu aktualisieren.

Fürstenbergstr. 15, 48147 Münster
Telefon: 0251 591-4036 - Internet: www.lwl-dlbw.de
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteig B 2,
Linien 1,5,6,15,16 bis Eisenbahnstraße
Parken: LWL-Parkplätze Karlstraße (Gebührenpflichtig)

Konto der LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost - BLZ 400 501 50 - Konto-Nr. 409 706
IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC: WELADED1MST



Fachsicht Landschaftskultur:

Aus der Fachsicht **Landschaftskultur** besteht Anlass zu folgenden Anmerkungen. Wir beziehen uns auf den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Seine Inhalte wurden ergänzt aufgrund der Analyse von Luftbildern und Topographischen Karten 1:5.000.

Die **Potentialfläche 1** betrifft die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche „Briloner Höhe“ und „Arnsberger Wald“.

Die **Potentialfläche 2** betrifft den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Arnsberger Wald“. Bemerkenswert sind die historischen Waldgrenzen des Musenbecktales und die Wacholderheide nördlich des Musenbecktales, das als anthropogener Biotoptyp Zeugnis gibt für eine frühere extensive Wirtschaftsweise.

Die **Potentialfläche 1** betrifft den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Briloner Höhe“.

Die Potentialflächen 1, 2 und 3 stellen ein Risikopotential dar.

Zu den Potentialflächen 4, 5 und 6 bestehen aus der Fachsicht Landschaftskultur keine Bedenken.

Aus der **Fachsicht Denkmalpflege** vermissen wir die Untersuchung und Bewertung der voraussichtlichen Betroffenheit auf das Erscheinungsbild von raumbedeutsamen Baudenkmalern durch die Errichtung von Windkraftanlagen. Ob es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung von (raumbedeutsamen) Baudenkmalern kommt, gilt es durch weitere Untersuchungen bereits in diesem Verfahren zu klären.

Daher bitten wir, für das weitere Flächennutzungsplanänderungsverfahren und nicht erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG für die folgenden Objekte Sichtbarkeitsanalysen sowie Visualisierungen zu erstellen und den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen. Bei zu starken Konflikten, bitten wir – wie nachfolgend angegeben – um Streichung der (Teil)Flächen.

Potenzialfläche 1

Hier ist der Kreuzweg Altenbüren, Am Windsberg (Denkmal) betroffen. Wir empfehlen die Fläche deutlich zu verkleinern.

Potenzialfläche 2:

Durch diese Potenzialfläche könnte eine visuelle Beeinträchtigung der Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Scharfenberg (Denkmal) vorliegen. Hier ist eine Visualisierung zur Prüfung der Kulissenwirkung erforderlich.

Potenzialfläche 3:

Keine Bedenken

Zu b)

Aus der Fachsicht Denkmalpflege bittet der LWL bereits im Flächennutzungsplanänderungsverfahren durch Sichtbarkeitsanalysen sowie Visualisierungen zu klären, ob es durch die Errichtung von WEA'en zu Beeinträchtigungen der in den Potentialflächen 1, 2 und 5 konkret bezeichneten (raumbedeutsamen) Baudenkmalern kommt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der Ebene der Bauleitplanung sind -wie bereits oben ausgeführt- weder die Anzahl noch die Höhe oder die genauen Standorte der Anlagen bekannt. Jedoch können aufgrund der nach dem heutigen Stand der Technik zu erwartenden Größe der zukünftigen WEA'en visuelle Beeinträchtigungen von Baudenkmalern nicht ausgeschlossen werden. Das Störungspotential ist unstrittig, so dass sich durch Sichtbarkeitsanalysen keine neuen Erkenntnisse ergeben würden. Um der Windenergienutzung potentiell Raum zu geben, ist das Interesse an der Errichtung von WEA'en höher zu gewichten als die Schutzbedürftigkeit von Sichtbeziehungen von Denkmälern. Gemäß Rücksprache mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des HSK werden die Belange des Baudenkmalerschutzes im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG durch Beteiligung des LWL und der Unteren Denkmalbehörde berücksichtigt.

Zu den einzelnen Flächen nimmt der LWL folgendermaßen Stellung:

- In der Fläche 1 ist der Kreuzweg von Altenbüren betroffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Kreuzweg wird weder beseitigt noch seine Nutzbarkeit durch die Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt. Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone würde ein zentraler und mit am stärksten windhöflicher Bereich wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen.

- Durch die Fläche 2 könnte die Pfarrkirche in Scharfenberg beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Potenzialfläche 4:
Keine Bedenken

Potenzialfläche 5:

Durch diese Potenzialfläche könnte eine visuelle Beeinträchtigung des Denkmals „Haus Almerfeld“ sowie der Kath. Pfarrkirche St. Margaretha, Madfeld (Denkmal) vorliegen. Hier ist eine Visualisierung zur Prüfung der Kulissenwirkung erforderlich.
Darüber hinaus bitten wir, die Teilfläche nördlich sowie zwischen Haus Almerfeld und der L 637 zu streichen, da das Heranrücken der Windkraftanlagen bis auf ca. 500 Metern an das Denkmal massiv in dessen Raumwirkung und die Sichtbezüge vom und auf das Denkmal eingreift.

Potenzialfläche 6:
Keine Bedenken

Bitte wählen Sie die Fotopunkte so, dass auch die Kulissenwirkung erfasst werden kann. Das bedeutet, dass innerhalb eines objektbezogenen Untersuchungsbereichs im Umkreis von 3 km um das Denkmal nicht nur die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen vom Denkmal aus, sondern auch der Blick auf das Denkmal (insbesondere Kulissenwirkung) relevant für die Analyse ist.
Gerne stehen wir beratend zur Seite, um die relevanten Blickstandorte und Blickbeziehungen sowie Fotopunkte inkl. der erforderlichen Kamerabrennweite abzustimmen. Vorab sei darauf hingewiesen, dass eine Brennweite des Normalobjektivs von 45-50 mm anzuwenden ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. Nina Overhageböck

1. Durchschrift:
Stadt Brilon
Untere Denkmalbehörde
Frau Melanie Schmidt
Am Markt 1
59929 Brilon

3

Da die Zone 2 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des HSK als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu diesem Bereich hinfällig.

- Durch die Fläche 5 könnte eine Beeinträchtigung der Baudenkmäler „Gut Almerfeld“ und der Pfarrkirche in Madfeld vorliegen. Der LWL bittet darum, die Flächen nördlich vom „Gut Almerfeld“ und Richtung L637 zu streichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag wird zum „Gut Almerfeld“ ausgeführt, dass u. a. insbesondere die Sichtbeziehungen zum Wald, die sich durch die Freiflächen ergeben, erhalten werden sollen. Die Masten von Windkraftanlagen stellen im Wesentlichen eine vertikale Beeinträchtigung dar. Die Schutzbedürftigkeit von Sichtbeziehungen kann somit erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Schutz kann dann ggfs. durch die Verschiebung von Anlagen erreicht werden. ~~Da dem Belang im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden kann, sollte er auch dort behandelt werden. Der Belang „Schutz von Sichtbeziehungen“ wiegt nicht so schwer, dass auf eine Ausweisung dieses Teils der Konzentrationszone verzichtet werden kann. Aus Sicht der Stadt ist das Interesse an der Errichtung von WEA'en höher zu gewichten als die Raumbeziehungen von Denkmälern.~~

Bezüglich der Kirche ist festzustellen, dass sich diese mitten in der bebauten Ortslage von Madfeld befindet und der Abstand zur nächstgelegenen Konzentrationszone ca. 1700 Meter beträgt. Aufgrund der großen Entfernung ist der Belang „Schutz von Sichtbeziehungen“ nicht so schwerwiegend, als dass auf die Ausweisung der Konzentrationszone verzichtet werden sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster**, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen bzw. bzgl. einer Visualisierung nicht zu folgen.

Fischer, Martina

Von: Beck, Michael [Michael.Beck@polizei.nrw.de]
Gesendet: Mittwoch, 29. April 2015 09:06
An: 61 - Stadtplanung
Cc: Aghoff, Sebastian
Betreff: Bauleitplanung; 97 Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage v. 31.3.2015 (Aktenzeichen: 91.20.02-97, Frau Fischer), muss ich Ihnen mitteilen, dass aufgrund der Geheimhaltungsstufe (VS-NFD) keine Auskünfte erteilt werden dürfen, welche wesentliche Rückschlüsse auf die Netzstruktur des Richtfunknetzes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erlauben. Bei dem von Ihnen angefragten Umfang (Stadtgebiet Brilon) ist das der Fall. Wir möchten Sie daher bitten, die Anfrage auf einzelne Vorhaben (z.B. WKA-Ausweisungszonen, Bebauungspläne, etc.) aufzuteilen. Falls es nach erfolgter Überprüfung zu einer Störung von Richtfunkverbindungen kommen könnte, würden Ihnen diese Bereiche dann mitgeteilt. Sofern uns zuvor die genauen geografischen Koordinaten und die baulichen Abmessungen (Rotordurchmesser und Nabenhöhe) der geplanten WKA mitgeteilt wurden, können wir Ihnen auch die erforderlichen Abstände zu den Funkfeldern ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Beck

Michael Beck
Dipl.-Ing. (FH)
LZPD NRW
Abteilung 5 – Autorisierte Stelle NRW und Kommunikation
TD 53.1 Funk- und Zugangsnetz
Telefon 0203 4175 5432
Telefax 0203 4175 5412
Mobil 0174 1503920
CN-Pol 07 223 5432
michael.beck@polizei.nrw.de
Büro: Schifferstr. 52, 47059 Duisburg
Postanschrift: Schifferstr. 10, 47059 Duisburg



29.04.2015

Eingaben des LZPD NRW Abt. 5 – Autorisierte Stelle NRW und Kommunikation TD 53.1 Funk- und Zugangsnetz, Duisburg, vom 29.04.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping)

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Geheimhaltungsgründen keine Auskünfte erteilt werden dürfen, welche wesentliche Rückschlüsse auf die Netzstruktur des Richtfunknetzes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erlauben. Dies ist bei dem Umfang (Stadtgebiet Brilon) der Fall. Daher sollten Anfragen auf einzelne Vorhaben aufgeteilt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden.

Da genaue geografische Koordinaten und bauliche Abmessungen (Rotordurchmesser, Nabenhöhe) erst im konkreten Genehmigungsverfahren vorliegen, muss daher diesbezüglich auf die nachgeordnete Ebene der konkreten einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA verwiesen werden.

Die Eingabe wird an den Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde weitergeleitet

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben des **LZPD NRW**, Duisburg, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen.



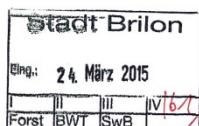
35

Stadt Bad Wünnenberg Der Bürgermeister

Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg

An die
Stadt Brilon
Am Markt 1

59929 Brilon



Stadtteile:

Bleiwäsche - Elsenhof - Fürstenberg - Haaren - Helmern
Leiberg und dem Kneipp-Heilbad Bad Wünnenberg

Außenstelle Bauamt

Kirchstraße 10, Bad Wünnenberg-Fürstenberg

Auskunft erteilt: Herr Finger

Mein Zeichen: 612000/Brilon

Durchwahl: 02953/709 - 63

e-Mail: Martin.Finger@wuennenberg.de

Datum: 16.03.2015

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Frühzeitige Bürgerbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 27.02.15, Az.: 61.20.02-97

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Brilon hat als sog. Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen einen Abstand von 950 m gewählt, davon 800 m aus immissionsschutzrechtlichen Gründen unter Berücksichtigung des Entwurfes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von D. PIORR (LANUV vom 30.08.2013) bei einer Anlagenzahl von 3 WEA. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wurde ein zusätzlicher Abstand von 150 m berücksichtigt. Dieser Abstand ist m.E. zum Stadtteil Bleiwäsche nicht ausreichend.

Im bereits vorhandenen Windpark „Madfeld/Bleiwäsche“ sind bereits mehr als 10 WEA errichtet worden. Unter Berücksichtigung dieser Anlagenanzahl, die zukünftig wohl auch weiterhin Bestand haben dürfte, sowie unter Anwendung des v.g. Entwurfes von D.Pierr ist ein immissionsschutzrechtlicher Abstand von mindestens 1.050 m erforderlich. Hinzukommen würde der zusätzliche Schutzabstand von 150 m zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung, so dass der Gesamtabstand auf insgesamt 1.200 m festzusetzen ist. Ich bitte daher diesen Abstand zum Stadtteil Bleiwäsche zu berücksichtigen.

Des Weiteren fällt im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Unterlagen auf, dass die artenschutzrechtlichen Grundlagen der Stadt Bad Wünnenberg in Ihren Planungen nicht berücksichtigt worden sind. Insbesondere wurde der Standort des Schwarzstorches im Leibberger Wald nicht beachtet (s. Anlage). Dieser würde sich insbesondere, unter Beachtung eines Schutzradius von 3.000 m, auf den Suchbereich 35 erheblich auswirken und zu einer Reduzierung des pot. Suchbereiches führen.

- 2 -

Verwaltungsgebäude: 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg Poststraße 15

Telefon:

0 29 53 / 709-0

Telefax:

0 29 53 / 709-78

e-mail:

stadt.wuennenberg@wuennenberg.de

Besuchszeiten:

Montag - Freitag

Montag + Dienstag

Donnerstag

oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

08.00-12.30 Uhr

14.00-16.00 Uhr

14.00-17.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

IBAN

SPK Paderborn-Deilmold

VB Brilon-Büren-Salskotten

VB Paderborn-Höxter-Deilmold

DE48 4765 0130 0053 0005 01

DE35 4728 1603 0330 0754 00

DE86 4728 0121 0416 0600 00

DE48 4765 0130 0053 0005 01

DE35 4728 1603 0330 0754 00

DE86 4728 0121 0416 0600 00

DE48 4765 0130 0053 0005 01

DE35 4728 1603 0330 0754 00

DE86 4728 0121 0416 0600 00

DE48 4765 0130 0053 0005 01

DE35 4728 1603 0330 0754 00

DE86 4728 0121 0416 0600 00

DE48 4765 0130 0053 0005 01

DE35 4728 1603 0330 0754 00

DE86 4728 0121 0416 0600 00

DE48 4765 0130 0053 0005 01

DE35 4728 1603 0330 0754 00

DE86 4728 0121 0416 0600 00

Eingaben der Stadt Bad Wünnenberg a) vom 16.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und b) vom 21.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Zu a)

Der immissionsrechtliche Abstand zum Stadtteil Bleiwäsche wird als nicht ausreichend angesehen. Es wird darum gebeten einen Abstand von insgesamt 1.200 m zum Stadtteil Bleiwäsche zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Abständen zu Siedlungsbereichen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Brilon hat zur Ermittlung der Abstände einen „Musterpark“ als Basis genommen. Dieser Abstand ist als weiches Tabukriterium einheitlich auf das gesamte Stadtgebiet anzuwenden. Das im vorhandenen Windpark bereits mehr Anlagen vorhanden sind, ist nicht von Belang. Die konkreten Abstände zu Wohnstätten ergeben sich ggfs. aus den Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Sollte sich dort zeigen, dass größere Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes notwendig sind, müssen Anlagen verschoben werden oder schallreduziert betrieben werden. Dass die Stadt Bad Wünnenberg in Ihrer Flächennutzungsplanung größere Abstände zwischen Wohngebäuden und Windenergieanlagen ausgewiesen hat, kann kein Kriterium für die Planungen der Stadt Brilon sein. Jede Kommune muss für ihr Stadtgebiet ein schlüssiges Gesamtkonzept erarbeiten und der Windkraft substantiell Raum geben. Bei jeweils anderen räumlichen Voraussetzungen können sich somit andere Abstände ergeben.

Weiter wird ausgeführt, dass die artenschutzrechtlichen Grundlagen der Stadt Bad Wünnenberg in den Planungen nicht berücksichtigt worden sind, was sich insbesondere auf den Suchbereich 35 erheblich auswirken und zu einer Reduzierung des pot. Suchbereiches führen würde.

38

- 2 -

Die artenschutzrechtlichen Grundlagen der Stadt Bad Wünnenberg, die sich auf die Planungen der Stadt Brilon auswirken können, sollten daher in Ihre Planungen einbezogen werden.

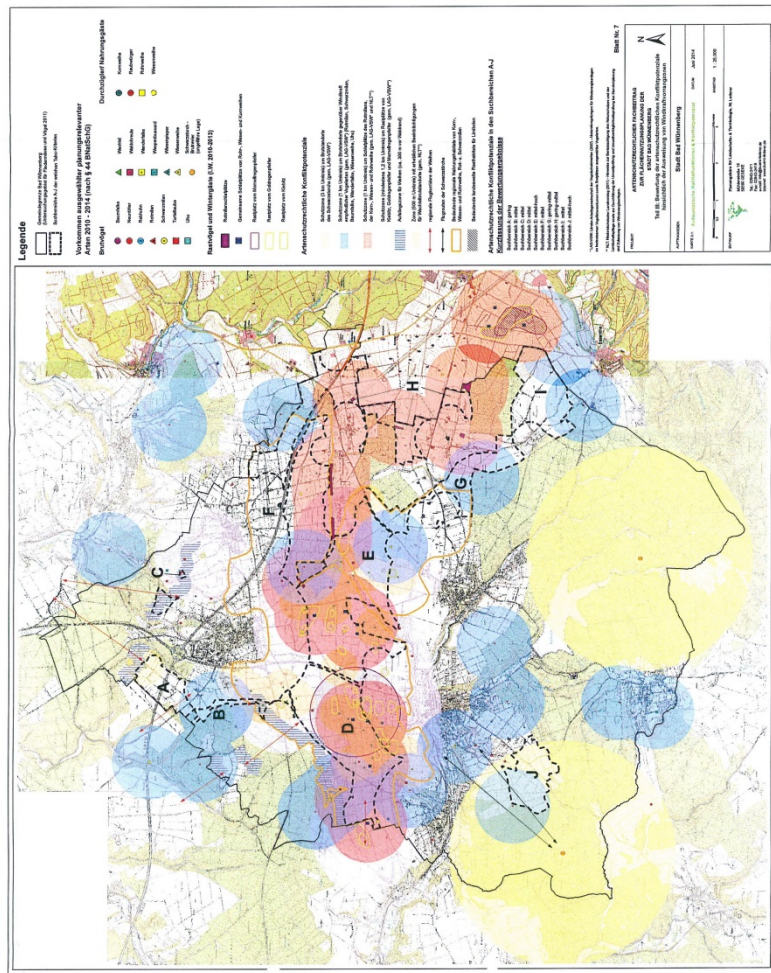
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen


Menne

Stellungnahme der Verwaltung:

Die artenschutzrechtliche Betrachtung zur Vorentwurfsfassung war vorläufig und befand sich noch in der Fortschreibung. Da der angesprochene Suchbereich 35 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu diesem Bereich hinfällig.





Stadt Bad Wünnenberg Der Bürgermeister

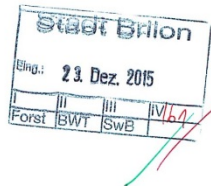
Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg

Stadtteile:

Bleiwäsche - Elsenhof - Fürstenberg - Haaren - Helmern
Leiberg und dem Kneipp-Heilbad Bad Wünnenberg

Stadt Brilon
Am Markt 1

59929 Brilon



Außenstelle Bauamt

Kirchstraße 10, Bad Wünnenberg-Fürstenberg

Auskunft erteilt: Herr Finger

Mein Zeichen: 612000/Brilon

Durchwahl: 02953/709 - 63

e-Mail: Martin.Finger@wuennenberg.de

Datum: 21.12.2015

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 19.12.2015, Az.: 61.20.02-97

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ihrer Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Der Suchraum 5 (Änderungsbereich 4) liegt westlich vom Stadtteil Bleiwäsche in einer flachen Muldentallage und einem bisher vorbelastungsfreien Bereich ohne signifikante baulich-technische Überprägung.

Das Gebiet hat ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential bedingt durch den Schwarzstorch und den Rotmilan. Der Gutachter des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, Planungsbüro Lederer, hat in seiner abschließenden Stellungnahme festgestellt, dass für diesen Suchraum artenschutzrechtliche Verbotstatbestände selbst durch Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen nicht zu umgehen sein (z.B. bei Planungen im Umfeld von regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches), so dass die Anlagen „nicht“ genehmigungsfähig wären.

Auf den Stadtteil Bleiwäsche werden Ihrerseits nur geringe Auswirkungen auf das Ortsbild gesehen. Dieser Beurteilung kann nicht gefolgt werden.

Die Tallage liegt zwischen 340 m und 350 m über NN. Der Ortsteil Bleiwäsche, Ortsmitte, liegt bei ca. 450 m über NN. Bei Gesamthöhen von heutigen Windkraftanlagen von bis zu 212 m würden sich die Flügelspitze bis auf rd. 560 m erheben und sich somit auch erheblich auf das Ortsbild von Bleiwäsche auswirken.

Im Rahmen der Zusammenfassung der Bewertung wurden von den 9 Suchräumen 3 als bedingt geeignet eingestuft, hier ist auch der v.g. Suchraum enthalten. Leider ist in den schriftlichen Unterlagen anschließend nicht dargestellt worden, warum diese Fläche als Konzentrationszone ausgewiesen wurde, der Suchbereich 2 westlich von Scharfenberg aber herausgenommen wurde.

Verwaltungsgebäude:	33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg	Poststraße 15
Telefon: 0 29 53 / 709-0 Telefax: 0 29 53 / 709-78 e-mail: stadt.wuennenberg@wuennenberg.de	Besuchszeiten: Montag - Freitag Montag + Dienstag Donnerstag 08.00-12.30 Uhr 14.00-16.00 Uhr 14.00-17.30 Uhr oder nach Vereinbarung	Bankverbindungen: SPK Paderborn-Detmold VB Brilon-Büren-Salzhausen VB Paderborn-Höxter-Detmold IBAN DE46 4765 0130 0053 0005 01 DE35 4728 1603 0330 0754 00 DE88 4728 0121 0416 0600 00 BIC WELADE33XXX GENODEM1BUS DOPDE33MXXX

Zu b)

Die Stadt Bad Wünnenberg äußert sich gegen den Änderungsbereich 4.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die Zone 4 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu diesem Bereich hinfällig.

Die Stadt Bad Wünnenberg fordert für die Zone 5 einen Abstand von 1200 Meter zur Ortslage anstatt der vorgesehenen 950 Meter. Dieser Abstand ist bei der eigenen Flächennutzungsplanung zur Windenergie ebenfalls angesetzt worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Brilon hat zur Ermittlung der Abstände einen „Musterpark“ als Basis genommen. Dieser Abstand ist als weiches Tabukriterium einheitlich auf das gesamte Stadtgebiet anzuwenden. Das im vorhandenen Windpark bereits mehr Anlagen vorhanden sind, ist nicht von Belang. Die konkreten Abstände zu Wohnstätten ergeben sich ggfs. aus den Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Sollte sich dort zeigen, dass größere Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes notwendig sind, müssen Anlagen verschoben werden oder schallreduziert betrieben werden. Dass die Stadt Bad Wünnenberg in Ihrer Flächennutzungsplanung größere Abstände zwischen Wohngebäuden und Windenergieanlagen ausgewiesen hat, kann kein Kriterium für die Planungen der Stadt Brilon sein. Jede Kommune muss für ihr Stadtgebiet ein schlüssiges Gesamtkonzept erarbeiten und der Windkraft substantiell Raum geben. Bei jeweils anderen räumlichen Voraussetzungen können sich somit andere Abstände ergeben. Die Eingabe zur Zone 5 (Suchraum 6) wird daher zur Kenntnis genommen, jedoch als unbegründet zurück gewiesen.

Der Suchraum 6 (Änderungsbereich 5) liegt südlich von Bleiwäsche.

Die Stadt Brilon hat als sog. Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen einen Abstand von 950 m gewählt, davon 800 m aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen unter Berücksichtigung des Entwurfes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von D. PIORR (LANUV vom 30.08.2013) bei einer Anlagenzahl von 3 WEA, sowie zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung ein zusätzlichen Abstand von 150 m.

Im bereits vorhandenen Windpark „Madfeld/Bleiwäsche“ sind bereits mehr als 10 WEA errichtet worden. Unter Berücksichtigung dieser Anlagenanzahl sowie unter Anwendung des v.g. Entwurfes von D. PIORR ist ein Immissionsschutzrechtlicher Abstand von 1.050 m erforderlich. Würde man zu diesem Abstand den zusätzlichen Schutzabstand von 150 m zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung hinzurechnen, kommt man auf einen Gesamtabstand von 1.200 m. Diesen Abstand hat die Stadt Bad Wünnenberg im Rahmen Ihrer 61. Änderung des FNP ebenfalls gewählt.

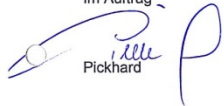
Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 die Planungen der Stadt Brilon zur Kenntnis genommen und folgende Beschluss gefasst:

„Auf Grund der hohen Konfliktpotentiale im Hinblick auf den Artenschutz, die Natur und Landschaft sowie der zusätzlichen Beeinträchtigung des Ortsbildes wurde der Suchraum 5 als nicht geeignet eingestuft. Die Fläche sollte daher aus den Konzentrationszonen herausgenommen werden.“

Für den Suchraum 6 ist als Schutzabstand zum Stadtteil Bleiwäsche auf Grund der o.a. Ausführungen vom bestehenden Windpark „Madfeld/Bleiwäsche“ ein Abstand von 1.200 m analog der Planungen der Stadt Bad Wünnenberg einzuhalten.“

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Pickhard

Beschlussvorschlag:

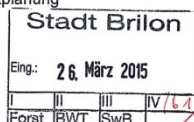
Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Stadt Bad Wünnenberg**, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt anzusehen bzw. als unbegründet zurückzuweisen.



Stadt Marsberg • Postfach 1341 • 34419 Marsberg

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 - Stadtplanung
Am Markt 1

59959 Brilon



Bauamt
Rathaus, Lillers-Straße 8
Auskunft erteilt: Herr Löhning
Zimmer.....: 30 (II.OG)

Vermittlung: (0 29 92) 602-1
Durchwahl: (0 29 92) 602-245
Telefax.....: (0 29 92) 602-201-245
Email.....: h.loehring@marsberg.de

Aktenzeichen: 61-13-04
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 23.03.2015

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und der benachbarten Kommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 27.02.2015 – Az.: 61.20.02-97

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Marsberg nimmt die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zur Kenntnis.

Der aktiven planerischen Steuerung zur Ansiedlung von Windkraftanlagen steht die Stadt Marsberg grundsätzlich positiv gegenüber.
Bei einer weiteren Eingrenzung der bisher dargestellten Potentialflächen sind auch die Belange der Stadt Marsberg zu berücksichtigen.

Potentialflächen, die in unmittelbarer Nähe zum Marsberger Stadtgebiet angrenzen, bedürfen einer kritischen Betrachtung, ob der Bau von Windkraftanlagen in diesen Zonen - insbesondere vor dem Hintergrund des Kriteriums "Landschaftsbild" - negative Auswirkungen sowohl auf Siedlungsflächen als auch auf exponierte landschaftlich reizvolle Standorte in Marsberg entfalten kann.

Insbesondere die dargestellten Potentialflächen 3, 4, 5, 20 22-26 sowie 32-34 befinden sich innerhalb der Abgrenzung des Naturparks Diemelsee. Der Bereich zeichnet sich durch einen hohen touristischen Erholungs- und Aufenthaltswert aus.

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Paderborn-Deimold Kto.-Nr. 180 000 1339 BLZ: 476 501 30 IBAN: DE68 4765 0130 1800 0013 39 BIC: WELA33XXX
Volksbank Marsberg Kto.-Nr. 600 400 0400 BLZ: 400 682 66 IBAN: DE74 4006 5266 6004 0004 00 BIC: GENODE33XXX
Commerzbank Kto.-Nr. 378 785 000 BLZ: 480 800 00 IBAN: DE19 4805 0000 0019 7850 00 BIC: COBDE33HAN
Postbank Kto.-Nr. 14 443 460 BLZ: 440 100 46 IBAN: DE33 4401 0046 0014 4434 60 BIC: PBNKDE33HAN

Internet: Email: info@marsberg.de
Homepage: http://www.marsberg.de
Datei: 97. Änderung Flächennutzungsplan 23.03.15

Hausadresse:

Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg

Nebenstellen: Sozialamt, Bredelauer Str. 33
Stadtwerke, In der Harke 15

Sprechzeiten: Montag-Freitag 8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Eingaben der Stadt Marsberg a) vom 23.03.2015 zur 1. Behördenbeteiligung (Scoping) und b) vom 02.12.2015 zur 2. Behördenbeteiligung

Zu a)

Die Stadt Marsberg äußert sich gegen die Potentialflächen 3, 4, 5, 20, 22-26 sowie 32-34, die sich innerhalb der Abgrenzungen des Naturparks Diemelsee befinden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die Potentialflächen 3, 4, 5, 22-26 sowie 32-34 sind im Zuge der weiteren Planung als Suchräume ausgeschieden. Da auch die Potentialfläche 20 (spätere Zone 7) aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu diesen Bereichen hinfällig.

Insbesondere das nähere Umfeld des Diemelsees als markanter touristischer Anziehungspunkt der Region ist von optischen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen freizuhalten.

Der Stadt Marsberg wurde bei ihren eigenen Planungen zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet (60. Änderung des FNP) seitens der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises empfohlen, im Großraum der „Padberger Schweiz“ und der „Bredelarer Kammer“ auf die Ausweisung von Konzentrationszonen zu verzichten.

Das planerische Ziel dient der Gewährleistung eines möglichst unzerschnittenen Biotopverbunds zwischen benachbarten großen zusammenhängenden Waldflächen.

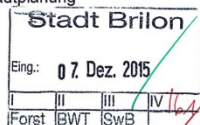
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

H. Schling

Stadt Marsberg • Postfach 1341 • 34419 Marsberg

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 - Stadtplanung
Am Markt 1

59959 Brilon



Bauamt
Rathaus, Lillers-Straße 8
Auskunft erteilt: Herr Löhrling
Zimmer.....: 30 (II.OG)

Vermittlung: (0 29 92) 602-1
Durchwahl: (0 29 92) 602-245
Telefax.....: (0 29 92) 602-201-245
Email.....: h.loehrling@marsberg.de

Aktenzeichen: 61-13-04
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 02.12.2015

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
und der benachbarten Kommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.11.2015 – Az.: 61.20.02-97

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Marsberg nimmt die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zur Kenntnis.

Der aktiven planerischen Steuerung zur Ansiedlung von Windkraftanlagen mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gem. § 35 (3) BauGB steht die Stadt Marsberg grundsätzlich positiv gegenüber.

Die Stadt Marsberg hat am 20.11.2015 den Feststellungsbeschluss zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg gefasst. Ziel der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg war ebenfalls Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gem. § 35 (3) BauGB. Die Stadt Brilon wurde in diesem Zusammenhang gem. § 2 (2) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB bzw. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Gem. § 2 (2) BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Kommunen aufeinander abzustimmen. Die im Entwurf zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon darge-

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Paderborn-Detmold Kto.-Nr. 180 000 1339 BLZ: 476 501 30 IBAN: DE58 4765 0130 1800 0013 39 BIC: WELADE33XXX
Volksbank Marsberg Kto.-Nr. 600 400 0400 BLZ: 400 692 96 IBAN: DE74 4006 5296 6004 0004 00 BIC: GENODEM33MAS
Commerzbank Kto.-Nr. 578 785 000 BLZ: 480 600 20 IBAN: DE19 4009 0020 0378 7850 00 BIC: COBODE33HAN
Postbank Kto.-Nr. 14 443 460 BLZ: 440 100 46 IBAN: DE33 4401 0046 0014 4434 60 BIC: PBNKDE33HAN

Internet: Email: info@marsberg.de
Homepage: http://www.marsberg.de
Datei: 97. Änderung FNP Windkraft 02.12.15

Hausadresse: Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg

Nebenstellen: Sozialamt, Bredelarer Str. 33
Stadtwerke, In der Hameke 1b

Sprechzeiten: Montag-Freitag 8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Zu b)

Die Stadt Marsberg äußert sich gegen den Änderungsbereich 7.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die Zone 7 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist die Stellungnahme zu diesem Bereich hinfällig.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Stadt Marsberg**, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausreichend berücksichtigt bzw. hinfällig anzusehen.

stellte Konzentrationszone 7 (Potentialfläche Nr. 9 / Änderungsbereich 6) östlich von Mesinghausen grenzt unmittelbar an das Marsberger Stadtgebiet an.

Die Konzentrationszone 7 befindet sich in einem landschaftlich äußerst sensiblen Bereich. Die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises hat im Rahmen des Planverfahrens der Stadt Marsberg (zuletzt mit Schreiben vom 10.09.2015/ vgl. Anlage I) mitgeteilt, dass für die landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche unmittelbar östlich an die Konzentrationszone 7 anschließen, keine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes zu erwarten ist.

Begründet wurde diese Aussage mit dem kreisweit überragenden Landschaftsraum, der relativ ungestörten kulturlandschaftlichen Vielfalt (Landschaftsbild) sowie der standörtlichen Diversität bzgl. des Arten- und Biotopschutzes. Die Untere Landschaftsbehörde hat der Stadt Marsberg in diversen Abstimmungen wiederholt und dringend empfohlen, auf die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergie im Bereich der „Padberger Schweiz“ zu verzichten, da die Windenergienutzung dem besonderen Landschaftsraum mit herausragender Bedeutung nicht gerecht wird. Wie aus Ihren Unterlagen zu entnehmen ist, weist die Untere Landschaftsbehörde bzgl. der Konzentrationsflächenplanung der Stadt Brilon mit Schreiben vom 17. Oktober 2013 auf die hohe Empfindlichkeit des Landschaftsraumes „Padberger Schweiz“ hin, zu der auch die von Ihnen vorgesehene Konzentrationsfläche 7 zählt. Eine Vorrangzonen-Ausweisung der Konzentrationsfläche 7 schätzt die Untere Landschaftsbehörde – unabhängig von möglichen zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten – als hoch problematisch ein.

Diese Position wird mit Schreiben der Unteren Landschaftsbehörde an die Stadt Brilon vom 29.04.2014 manifestiert und die Fläche als Windenergieanlagen-unverträglicher Raum eingestuft.

Die Untere Landschaftsbehörde hat die herausragende Bedeutung des bedeutenden Landschaftsraums „Padberger Schweiz“ erkannt, bisher aber scheinbar versäumt, das ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium konsequent gleichberechtigt und gemeindegrenzen-übergreifend anzuwenden.

Die Stadt Brilon hat die zusammenhängenden Waldbereiche als hochwertige unzerschnittene Räume berücksichtigt und diesen Aspekt als individuelles auf das gesamte Stadtgebiet bezogenes weiches Tabukriterium definiert.

Bei der Konzentrationsfläche 7 handelt es sich ebenfalls um eine Waldfläche, die allerdings aufgrund von Größe, Qualität und/oder Zuschnitt für sich betrachtet nach dem Kriterienkatalog der Stadt Brilon offensichtlich nicht zu den weichen Tabuflächen zählt. Der „Padberger Schweiz“ und damit auch der Konzentrationsfläche 7 kommt allerdings naturschutzfachlich eine Schlüsselfunktion im übergreifenden Biotopverbundsystem zu.

Die Freihaltung der Konzentrationsfläche 7 und benachbarter Freiräume dient der Gewährleistung eines möglichst unzerschnittenen Biotopverbunds zwischen benachbarten großen zusammenhängenden Waldflächen. Diese Verbundfunktion wird durch den Bau von technischen dominierenden Anlagen massiv gestört.

Die geplante Konzentrationsfläche 7 befindet sich im näheren Umfeld des Diemelsees. Die Talsperre hat sich als markanter touristischer Anziehungspunkt der Region etabliert. Auch die Stadt Brilon profitiert deutlich von diesem attraktiven Naherholungsziel.

Die Stadt Brilon engagiert sich im Zweckverband Naturpark Diemelsee.

Die besondere unverwechselbare Eigenart und Natürlichkeit sowie der Freizeit- und Erholungswert der Region rund um den Diemelsee mit dem reizvollen Landschaftsbild sind unbestritten. In einer Resolution vom November 2012 legten die Mitglieder des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee gemeinsam fest, dass weithin sichtbare Windkraftanlagen möglichst außerhalb des Naturparks zu positionieren sind. Insbesondere das nähere Umfeld des Diemelsees ist von optischen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen freizuhalten.

Die Konzentrationsfläche 7 befindet sich innerhalb der Abgrenzung der Flächen, die dem Naturpark Diemelsee als Geltungsbereich zugeordnet sind.

In der Begründung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes findet unter Punkt 7.2 „Bewertung und Abwägung der Suchräume“ die Lage des Suchraums 9 (identisch mit Konzentrationsfläche 7) innerhalb des Naturparks in der Bewertung der Vor- und Nachteile keine Berücksichtigung, obwohl bereits in Kapitel 5.2 darauf hingewiesen wird, dass die Ziele der Natursatzung des Naturpark Diemelsee beachtlich sind.

Auch ohne die Konzentrationszone 7 (55 ha) bietet die Stadt Brilon aufgrund eines weitgehend schlüssigen städtebaulichen Konzeptes voraussichtlich genügend substanziellen Raum für die Windenergienutzung.

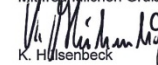
Es wird daher empfohlen, zum Schutz des hochwertigen Natur- und Erholungsraums Naturpark Diemelsee ein weiteres weiches Kriterium in das Plankonzept der Stadt Brilon einzubinden, welches den außerordentlichen Wert des optisch unverbauten Freiraums im Osten des Briloner Stadtgebietes adäquat würdigt.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Konzentrationsfläche 7 sowohl für den regionalen Erholungs- und Freizeitwert des Landschaftsraums, als auch dem grenzübergreifenden Biotopverbund darf die Konzentrationsfläche 7 nicht isoliert betrachtet werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Argumente – insbesondere der Vorbehalte der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises – hält Stadt Marsberg die Beibehaltung der Darstellung der Fläche 7 als Konzentrationszone für Windkraft für nicht akzeptabel.

Daher wird empfohlen, im Sinne einer vorbildlichen und geradlinig betriebenen aktiven interkommunalen Steuerung der Konzentrationswirkung auf die Darstellung der Konzentrationszone 7 in Brilon dauerhaft zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen


K. Hülsebeck

Anlagen



Anlage I

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Stadt Marsberg
- Hrn. Besche -
Lillers-Str. 8
34431 Marsberg

Verwaltungsgebäude Steinstr. 27, 59872 Meschede
Organisationseinheit Untere Landschaftsbehörde, Naturparke,
Jagd
Sachbearbeiterin Ulrich Prolingheuer
Telefondurchwahl 0291 94-1673
Telefax 0291 94-26121
E-Mail ulrich.prolingheuer
@hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr. 698
Aktenzeichen 35 61
Datum 10. September 2015

Ihre Mail vom 9.9.2015

60. Änderung des FNP Marsberg (Windenergie), Betrachtungsräume 4 und 7

Sehr geehrter Herr Besche,

zu Ihren einzelnen Betrachtungsräumen hatte der Hochsauerlandkreis grundsätzlich (im Rahmen der Beteiligung durch das Büro WWK) im September 2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme hatte ich Anfang November 2014 nach Beteiligung des Landschaftsbeirats durch eine Mitteilung der Beirats-Beratungsergebnisse ergänzt (dessen Forderung nach Verzicht auf Suchraum 1 und Empfehlung, für alle Suchräume artenschutzrechtliche Gutachten zu erstellen).

Zuletzt hatten Sie erklärt, dass die Artenschutzproblematik insgesamt aus der Flächennutzungsplanung ausgeblendet werden soll, weil nach den mittlerweile vorliegenden Daten praktisch im gesamten Stadtgebiet keine Suchräume verbleiben, wenn die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten für „windenergiesensible Arten“ berücksichtigt werden. Das ist zunächst nachvollziehbar, führt aber auch dazu, dass FNP-Konzentrationszonendarstellungen nur unter dem Vorbehalt der im einzelnen Genehmigungsverfahren durchzuführenden Artenschutzprüfung erfolgen können.

Zum Betrachtungsraum 4 hatte ich s. Zt. ausgeführt, dass eine Windenergienutzung der landwirtschaftlich geprägten Ausräumulde zwischen dem Staatsforst Bredelar und dem Hoppeckebergland naturräumliche Zusammenhänge, die wahrscheinlich auch hinsichtlich des Artenschutzes bestehen, stören könnte. Die gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände aus Sept. 2014 zu diesem Gebiet bestärkt diese Vorbehalte mit konkreten Vorkommens-Nachweisen, so dass ohne eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) derzeit kein Zurücktreten des HSK von den hier betroffenen Landschaftsplan-Festsetzungen in Aussicht gestellt werden kann.

Zum Betrachtungsraum 7 zitiere ich aus meiner Stellungnahme vom 2.9.2014: „Eine Konzentrationszonenausweisung würde hier der herausragenden Bedeutung der „Padberger Schweiz“ nicht gerecht, die durch die dort getroffenen Festsetzungen gesichert werden soll“. Unabhängig

Kreisaltz Steinstraße 27, Meschede
Telefon (0291) 94-0
Telefax 94-1140
www.hochsauerlandkreis.de
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

Kernzeiten
Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 13.00 Uhr

Bankverbindung
Gülselgen-ID: 0272220000004994
Sparkasse Hochsauerland
Sparkasse Meschede
Sparkasse Arnsberg-Sundern
Postbank Dortmund

BLZ
Konto-Nr.
IBAN: DE94 416 517 70 000000190
IBAN: DE77 464 510 12 000000018
IBAN: DE40 466 500 05 001007327
IBAN: DE95 440 100 46 0001178467

BIC: WELADED1HSL
BIC: WELADED1MES
BIC: WELADED1ARN
BIC: PBNKDE33

Südwestfalen
ALLES GUT!

- 2 -

von den dem HSK zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme noch nicht bekannten o. g. Artenschutzuntersuchungen der Naturschutzverbände führt die überragende Landschafts(bild)qualität zu der deutlich gemachten Ablehnung einer Vorrangzone in diesem Bereich. Der Landschaftsteil ist der den Schutzzweck des LSG begründenden „Kernzone“ dieses Gebietes zuzuordnen. Für diese Zone sehen auch die einschlägigen Rechtsvorgaben keine Abweichungsmöglichkeiten im Rahmen einer Windkonzentrationszonenplanung. Auch hier kann daher kein Zurücktreten des HSK von den betroffenen Landschaftsplan-Festsetzungen in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Menne -

